Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt

Nummer 8

Sommersemester 2007

Seiten 280 bis 383 | Nr. 8 SS 2007 | Vierter Jahrgang 12. April 2007

FACHHOCHSCHULE ERFURT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verkündungsblatt der FHE

Aus dem Inhalt

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereichs Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt ---------- 280

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereichs Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt ---------- 290

Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereichs Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt ---------- 302

Studienordnung für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereichs Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt ---------- 312

Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereichs Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt ---------- 318

Studienordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereichs Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt ---------- 329

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit an den Fachbereichen Sozialwesen der Fachhochschulen Erfurt und Jena ---------- 336

Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge ---------- 338

Impressum ---------- 383

Seiten 280 bis 383 | Nr. 8 SS 2007 | Vierter Jahrgang 12. April 2007

Prüfungsordnung (PrüO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBL. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik.
Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 01.06.2005 die Prüfungsordnung beschlossen.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt.
Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung ... 1
§ 2 Aufbau des Studiums ... 1
§ 3 Praktische Ausbildung ... 2
§ 4 Prüfungsausschuss ... 3
§ 5 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer ... 3
§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen ... 4
§ 7 Fachprüfung ... 4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 5
§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ... 5
§ 10 Freiversuch ... 5
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung ... 6
§ 12 Vorprüfung ... 6
§ 13 Bachelorprüfung ... 6
§ 14 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung ... 7
§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen ... 8
§ 16 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ... 8
§ 17 Gleichstellungsklausel ... 8
§ 18 Inkrafttreten ... 8
Anlage 1: Prüfungspläne ... 9
1. Studienabschnitt ... 9
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester ... 9
2. Studienabschnitt ... 9
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester ... 9
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester ... 10

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt.
(2) Er führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss

- Bachelor of Engineering

in abgekürzter Form

B. Eng.

(3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich geprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung eines Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
(3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.
(4) Der Bachelorstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt
   - 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen — 30 Kreditpunkte
   - 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen — 30 Kreditpunkte
   - Vorprüfung
2. Studienabschnitt
   - 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen — 30 Kreditpunkte
   - 4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen — 30 Kreditpunkte
   - 5. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule — 30 Kreditpunkte
   - 6. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodul, Bachelorprüfung — 30 Kreditpunkte

Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den 2. und 3. Semester, dem 4. und 5. Semester, sowie vom Ende des 5. Semesters bis Mitte des 6. Semesters.
Die zum 1. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab.
Die zum 2. Studienabschnitt gehörenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
Im 6. Semester wird eine Bachelor-Abschlussarbeit erstellt. Die Bachelor-Abschlussarbeit ist zusammen mit dem Kolloquium die Bachelorprüfung.
Der 2. Studienabschnitt schließt mit der Bachelorprüfung ab.

(5) Es werden Wahlpflichtmodule in den Richtungen
   a) Heizung Klima Sanitär
   b) Erneuerbare Energien
   c) Gebäudemanagement
   d) Freizeittechnik und Veranstaltungsmanagement

angeboten. Die persönlichen Neigungen und wirtschaftlichen Bedarf entscheiden über das Angebot.
(6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
(7) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktische Ausbildung

(1) Die Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den 2. und 3. Semester, den 4. und 5. Semester, sowie vom Ende des 5. Semesters bis Mitte des 6. Semesters zu leisten. Die Kreditierung geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Die Praktika sollen dem Studierenden anfangs Klarheit über seine Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln
(2) Die berufspraktische Ausbildung wird auf Antrag durch den Vorsitzenden des örtlichen Praktikantenamtes bescheinigt. Dem Antrag sind jeweils beizufügen:
   das Zeugnis der Ausbildungsstelle und
   der Praxisbericht.
(3) Wird ein Praktikum nicht bescheinigt, ist es zu wiederholen.
(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf die geforderten Praktika angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das örtliche Praktikantenamt. Die wiederholte Anerkennung von einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
(5) Die berufspraktische Ausbildung kann in Ausnahmefällen, wenn Praxisstellen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, durch gleichwertige praxisorientierte Projekte ganz oder teilweise ersetzt werden.
(6) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung der berufspraktischen Ausbildung in das Studium vorübergehend geändert werden.

(7) Weitere Einzelheiten sind der Praktikumsordnung PraO-BA zu entnehmen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
ein Professor als Vorsitzender,
drei weitere Professoren mit Lehrverpflichtungen im Fachbereich,
zwei Studierende des Fachbereichs.

(2) Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 5 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum wird am Anfang des Semesters in geeigneter Form (z.B. Schwarzes Brett des Fachbereiches Versorgungstechnik, home page der Fachhochschule Erfurt) bekannt gemacht.

(3) Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Über die Art der Prüfungsabnahme im Modul entscheidet der Lehrende. Er informiert darüber zu Semesterbeginn.

(4) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt gegeben.

(5) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Der Prüfungszeitraum und die Art der Prüfungsabnahme werden durch den Prüfungsausschuss so gelegt, dass der Studierende im Regelfall für sein abgeschlossenes Studium die Abschlussdokumente so rechtzeitig erhält, dass er sich zu den normalen Terminen für einen postgradualen Folgestudiengang einschreiben kann.

§ 6 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
(6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 7 Fachprüfung

(1) Jeder Modul schließt, wenn nicht anders festgelegt, mit einer Fachprüfung ab. Die genaue Zuordnung geht aus Anlage 1 hervor. Die Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen gefordert, können diese auch Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen sein.
(2) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt. Über Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, wird vom Lehrenden zum Semesterbeginn informiert.
(3) Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Referat, Beleg, Projekt oder Bericht abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zumachen. Über die anderen Prüfungsleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
(4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Referat oder Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
(5) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus abgenommen.
(6) Die Meldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
(7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
(8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Für den letzten Versuch erfolgt die Anmeldung durch das Prüfungsamt. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
(9) Jede Prüfungsleistung und die Bachelor-Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
(10) Studienleistungen nach Abs. (4) können beliebig oft wiederholt werden.
(11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder anderen Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet.
(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

§ 10 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Bachelorprüfung.
(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
(3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

(1) Die Noten für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden die ganzzahligen Noten jeweils um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten unter 1,0, zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungs- und Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Bei der Bildung dieses Wertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle Weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Diese Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Besteht eine Leistung aus mehreren Leistungen, so ist das Bestehen dieser Leistung davon abhängig, dass alle einzelnen Leistungen bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein.

§ 12 Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung schließt den 1. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.

(2) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn 60 Kreditpunkte aus den Modulen nach Anlage 1 erreicht sind.

(3) Die Vorprüfung muss nach dem 6. Fachsemester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.

(4) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule mit den Bewertungen enthält.

(5) Die Ausstellung des Zeugnisses über die Vorprüfung ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen. Zum Antrag gehört die Zugangsberechtigung zur Fachhochschule durch Nachweis der Einschreibung.

§ 13 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung schließt den 2. Studienabschnitt ab. Sie wird studienbegleitend abgelegt. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat.

(2) Die Bachelorarbeit wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt. Sie wird durch zwei Professoren bzw. selbständig Lehrende des Fachbereiches (Prüfer) betreut, bewertet und benotet. Die fachliche Betreuung in der geeigneten Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Versorgungstechnik zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt studienbegleitend 3 Monate.
(5) Die Bachelorarbeit ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde.
(6) Über die angenommene Bachelorarbeit wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Bachelorarbeit mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.
(7) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Wird das Wiederholungskolloquium nichtbestanden, ist die Bachelorarbeit mit Kolloquium nicht bestanden.
(8) Die Bachelorprüfung muss nach dem 10. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
(9) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden. Sie müssen sich aus 60 Kreditpunkten des 1. Studienabschnittes und 120 Kreditpunkten des 2. Studienabschnittes zusammensetzen. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan Anlage 1 der PrO bzw. Studienplan Anlage 1 der StO hervor.
(10) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Bewertungen der Module des 2. Studienabschnittes und der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend §11 Abs. 3 wird das Gesamtprädikat gebildet.
(11) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Pflichtmodule des 2. Studienabschnitts mit den Bewertungen, die Wahlpflichtmodule, das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält. Zusätzlich werden die Module des 1. Studienabschnittes benannt.
(12) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Bachelor of Engineering,

in abgekürzter Form

B. Eng.

beurkundet.
(13) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 14 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Bachelorprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Vorprüfung und/oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklären
(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden 50 Jahre aufbewahrt.

§ 16 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
(2) Der Widerspruch soll begründet werden.
(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Prüfungspläne

Legende:
PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende
B/Ko Beleg / Kolloquium Prüfung K Prüfung - Klausur; B Prüfung - Beleg
SL Studienleistung
)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 01	Chemie	PZ	K	90	1	5
V 1 03	Informatik 1	PZ	K	120	1	5
V 1 05	Mathematik 1	PZ	K	90	1	7
V 1 07	Physik 1, Grundl. der Versuchstechnik	PZ	K	90	1	7
V 1 09	Sprachen 1	PZ	SL	90	1	2
V 1 11	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	PZ	SL	90	1	4
V 1 02	Werkstoff- u. Fügetechnik	PZ	K	90	2	4
V 1 04	Informatik 2	PZ	K	90	2	5
V 1 06	Mathematik 2	PZ	K	90	2	7
V 1 08	Physik 2	PZ	K	90	2	7
V 1 10	Sprachen 2	PZ	SL	90	2	2
V 2 02	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	SB	K	90	2	5

Die ersten beiden Studiensemester schließen förmlich mit der Vorprüfung ab.

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 8 01	Praktikum 1	SB	SL	4 Wo	3	4
V 2 01	Bautechnik	PZ	K	90	3	4
V 2 03	Darstellung, Gestaltg., Fertigung 2 CAD	PZ	K	90	3	4
V 2 06	Techn. Mechanik	PZ	K	90	3	4
V 2 07	Techn. Strömungslehre	PZ	K	90	3	4
V 2 08	Techn. Thermodynamik	PZ	K	90	3	6
V 2 04	Rohrleitungs- u. Apparatetechnik	PZ	K	90	3	4
V 2 05	Elektrotechnik	PZ	K	90	4	5
V 2 11	Steuerungs- u. Regelungstechnik	PZ	K	90	4	7
V 3 02	Betriebswirtschaftslehre	PZ	K	90	4	4
V 3 06	Bau- und Wirtschaftsrecht	PZ	K	90	4	4
V 4 05	Heizungs- u. Feuerungstechnik 1	PZ	K	90	4	5
V 4 09	Kälte- u. Klimatechnik 1	PZ	K	90	4	5

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 4 01	Be- u. Entwässerungstechnik	PZ	K	90	5	4
V 4 03	Gastechnik	PZ	K	90	5	4
V 4 06	Heizungs- u. Feuerungstechnik 2	PZ	K	90	5	4
V 4 10	Kälte- u. Klimatechnik 2	PZ	K	90	5	4
V 2 10	Umwelttechnik	PZ	K	90	5	4
V 6 6x	Wahlpflichtmodul	SB	SL	90	5	4
V 8 02	Praktikum 2	SB	SL	4 Wo	5	4
V 1 13	Wahlmodul BA)*	PZ	SL	90	5	2
V 803	Praktikum 3 (10 Wochen)	-	SL	-	6	14
V 310	Wirtschaftlichkeitsberechng. GET	PZ	K	90	6	4
V 3 04	Projektmanagement	PZ	K	90	6	4
V 7 01	Projekt (Kleiner Beleg 1, zum WP)	SB	B	-	6	2
V 7 09	BA-Arbeit mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	6	6

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 661	Heizung Klima Sanitär	SB	SL	90	6	4
V 662	Gebäudemanagement	SB	SL	90	6	4
V 663	Erneuerbare Energien	SB	SL	90	6	4
V 664	Freizeittechnik Veranstaltungsmanagement	SB	SL	90	6	4

Studienordnung (StO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik.
Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 01.06.2005 die Studienordnung beschlossen.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am 13.02.2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltverzeichnis

§ 1 Zweck der Studienordnung 1
§ 2 Studienziel 1
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 2
§ 5 Studienplan, Studieninhalte 3
§ 6 Praktische Ausbildung 3
§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen 3
§ 9 Gleichstellungsklausel 4
§ 10 Inkrafttreten 4
Anlage 1: Studienplan 5
1. Studienabschnitt 5
1. und 2. Studiensemester 5
2. Studienabschnitt 5
3. und 4. Studiensemester 5
5. und 6. Studiensemester 6
Wahlpflichtmodule 6
Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA) 7
Anmeldung zum Praktikum 10
Praktikantenzeugnis 11
Bestätigung 12

§ 1 Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung (PrüO-BA) des Bachelorstudienganges Gebäude- und Energietechnik das Studium für diesen Studiengang. Zur StO-BA gehören die Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind und die Praktikumsordnung PraO-BA (Anlage 2), die alle Regelungen für die berufspraktische Ausbildung enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
(2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden versorgungstechnischen Berufsfeldern befähigen:

- Baubetrieb
  Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- Baumanagement
  Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein versorgungstechnisches Bauvorhaben der Energie-, Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik im Rahmen der Projektsteuerung.
- Instandhaltung und Instandsetzung
  Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der planerischen und konstruktiven Lösungen
- Konstruktiver Ingenieurbau
  Bemessung und konstruktive Durchbildung von Anlagen der Versorgungs- und Energietechnik
- Entwicklung und Bau von Komponenten der Gebäude- und Energietechnik
- Betreiben von Gebäuden und Anlagen

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigungen für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of Engineering (B.Eng). (

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls, die Fachprüfung des Wahlpflichtmoduls oder die Fachprüfung des Wahlmoduls erfolgreich abgelegt wurde.
(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
(5) Die Regelstudienzeit für den Studiengang beträgt 6 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 180 Kreditpunkte notwendig.
(6) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 der PrüO-BA geregelt.
(7) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studienabschnitt

1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
Vorprüfung	

2. Studienabschnitt

3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen	30 Kreditpunkte
5. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule	30 Kreditpunkte
6. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflichtmodul, Bachelor – Prüfung	30 Kreditpunkte

(8) Der 1. Studienabschnitt umfasst Pflichtmodule. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 der PrüO-BA geregelt. Der 1. Studienabschnitt schließt mit der Vorprüfung ab und dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf eine technische Studienrichtung.
(9) Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres informiert der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.
(10) Der 2. Studienabschnitt (Hauptstudium) besteht aus technischen Grundlagenfächern / Module und fachspezifische Lehrveranstaltungen, in denen Schwerpunkte gebildet werden können, Im 6.

Semester bildet die Bachelor-Abschlussarbeit mit Kolloquium die Bachelor-Prüfung. Das Studium schließt mit der Bachelor - Prüfung ab.

(11) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Mit den Modulen wird ein Studienplan gebildet, mit dem innerhalb der Regelstudienzeit die Studienziele einschließlich des angestrebten Abschlusses erreicht werden können.

(2) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht-(P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlmodule (W), ihrem Regelsemester, ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten und ihrem Lehrumfang in SWS im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.

(3) Die Module sind nach
Modulbezeichnung,
Code,
Inhalt,
Studienziel,
Regelsemester,
Kreditpunkten,
Lehr- und Lernstunden,
Leistungsnachweise und
Studieninhalte
beschrieben.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) Die Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zwischen den 2. und 3. Semester, den 4. und 5. Semester, sowie vom Ende des 5. bis Mitte des 6. Semesters zu leisten. Die Kreditierung geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Die Praktika sollen dem Studierenden anfangs Klarheit über seine Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

(2) Das Nähere (s. Anlage 2) regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA).

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus modularisierten Pflicht- und Wahlfächern sowie Wahlmodulen.
1. Pflichtfächer/ -module (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Konvents.
2. Die Wahlpflichtfächer/ -module (WP) sind aus dem Angebot des Fachbereiches oder aus dem fachbereichsübergreifendem Vorlesungsangeboten der Fachhochschule zu wählen.
3. Die Wahlfächer/ -module (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule und der Universität Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(2) Der Fachbereich bietet folgende Lehrveranstaltungsformen an:
1. Vorlesungen
2. Seminare, Übungen
3. Laborübungen
4. Praktika
5. Gastvorträge
6. Kolloquien.

(3) Studienleistungen werden in Form von
- Klausur,
- Beleg,
- Referat,

- Praktikum mit Bericht

die Lehrveranstaltungen begleitend oder am Semesterende abgenommen.

(4) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Studienplan

Legende:
P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul
)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 01	Chemie	P	1	5	4
V 1 03	Informatik 1	P	1	5	4
V 1 05	Mathematik 1	P	1	7	6
V 1 07	Physik 1, Grundl. der Versuchstechnik	P	1	7	6
V 1 09	Sprachen 1	WP	1	2	2
V 1 11	Schlüsselqualifikation wiss. Arbeit	P	1	4	4
V 1 02	Werkstoff- u. Fügetechnik	P	2	4	4
V 1 04	Informatik 2	P	2	5	4
V 1 06	Mathematik 2	P	2	7	6
V 1 08	Physik 2	P	2	7	6
V 1 10	Sprachen 2	WP	2	2	2
V 2 02	Darstellung, Gestaltung, Fertigung 1	P	2	5	4

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 8 01	Praktikum 1	P	2-3	4	0
V 2 01	Bautechnik	P	3	4	4
V 2 03	Darstellung, Gestaltg., Fertigung 2, CAD	P	3	4	4
V 2 06	Techn. Mechanik	P	3	4	4
V 2 07	Techn. Strömungslehre	P	3	4	4
V 2 08	Techn. Thermodynamik	P	3	6	6
V 2 04	Rohrleitungs- u. Apparatetechnik	P	3	4	4
V 2 05	Elektrotechnik	P	4	5	4
V 2 11	Steuerungs- u. Regelungstechnik	P	4	7	6
V 3 02	Betriebswirtschaftslehre	P	4	4	4
V 3 06	Bau- und Wirtschaftsrecht	P	4	4	4
V 4 05	Heizungs- u. Feuerungstechnik 1	P	4	5	4
V 4 09	Kälte- u. Klimatechnik 1	P	4	5	4

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 4 01	Be- u. Entwässerungstechnik	P	5	4	4
V 4 03	Gastechnik	P	5	4	4
V 4 06	Heizungs- u. Feuerungstechnik 2	P	5	4	4
V 4 10	Kälte- u. Klimatechnik 2	P	5	4	4
V 2 10	Umwelttechnik	P	5	4	4
V 6 6x	Wahlpflichtmodul	WP	5	4	4
V 8 02	Praktikum 2	P	4-5	4	0
V 1 13	Wahlmodul BA)*	W	5	2	2
V 8 03	Praktikum 3 (10 Wochen)	P	6	14	10
V 3 10	Wirtschaftlichkeitsberechng. GET	P	6	4	4
V 3 04	Projektmanagement	P	4	4	4
V 7 01	Projekt (Kleiner Beleg 1, zum WP)	P	6	2	2
V 7 09	BA-Arbeit mit Kolloquium	P	6	6	6

Wahlpflichtmodule

Es ist grundsätzlich 1 Wahlpflichtmodul im BA - Studiengang zu belegen. Das Wahlpflichtmodul besteht aus einem Unterrichtsblock im 5. Semester und einem Projekt im 6. Semester. Das Modul ist aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.
Der Fachbereichsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Studienjahr angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 661	Heizung Klima Sanitär	P	6	4	4
V 662	Gebäudemanagement	P	6	4	4
V 663	Erneuerbare Energien	P	6	4	4
V 664	Freizeittechnik und Veranstaltungsmanagement	P	6	4	4

Anlage 2:

Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der Studienordnungen (StO-BA) für den Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik (im Weiteren BA-Studiengang genannt) des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik und regelt gemäß § 6 (StO-BA) die praktische Studienausbildung.
(2) Gemäß der Studien- und Prüfungsordnung (StO-BA) und (BA-PrO) in dem BA-Studiengang beinhaltet das Studium eine praktische Ausbildung. Sie ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
(3) Während des praktischen Studiums bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
(4) Der Leiter des örtlichen Praktikantenamtes am Fachbereich Gebäudetechnik und Informatik wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Fachbereich eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegung der Studien- und Prüfungsordnung um und die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des praktischen Studiums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Ingenieurtätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen.

§ 3 Dauer der Praktika

(1) Die Praktika sind in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester, dem 4. und 5. Semester, sowie von Ende des 5. bis Mitte des 6. Semesters zu leisten. Die Praktika sollen dem Studierenden anfangs Klarheit über seine Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.
(2) Die Praktika umfassen in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von je 4 Wochen im 1. und 2. Praktikum, sowie von 10 Wochen im 3. Praktikum. In diesen Zeitraum sind die Praktikumsauswertung, studienbegleitende Lehrveranstaltungen und die Anfertigung der notwendigen Belege nicht eingeschlossen. Diese Arbeiten werden studienbegleitend im Folgesemester durchgeführt. Die erbrachten Leistungen werden im Folgesemester (3., 5. bzw. 6.) gewertet und kreditiert.
(3) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
(4) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
(5) Sofern nicht genügend fachlich geeignete Praxisstellen zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine entsprechende qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule angerechnet werden.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu den Praktika durch das Praktikantenamt erfolgt nach fristgemäßer Rückmeldung für das jeweilige Studienjahr.
(2) In begründeten Fällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss des Fachbereiches eine gesonderte Zulassung aussprechen.

§ 5 Ausbildungsinhalte

Die Praktika für den BA-Studiengang umfassen inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

Teil 1: Handwerkliche Mitarbeit auf einer Baustelle bei der Montage versorgungstechnischer Anlagen.

Teil 2: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauüberwachung, Kostenabrechnung, Abnahme und Übergabe versorgungstechnischer Anlagen.

Teil 3: Ingenieurmäßige Arbeiten, Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauüberwachung, Kostenabrechnung, Abnahme und Übergabe versorgungstechnischer Anlagen.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praktika werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgt nach dem Praktikum.

§ 7 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt des Fachbereiches eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen.
(2) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß §2 und §5 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
(3) Praktika können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
(4) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.
(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
    1. die Verpflichtung der Studierenden,
        a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
        b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
        c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
        d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
        e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
        f) ein begründetes Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
    2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
        a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
        b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
        c) den von Studierenden zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
        d) ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
        e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen.

§ 9 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisberichte.

§ 10 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - den Praxisbericht,
  - das betriebliche Praktikantenzeugnis.

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist die 3. Woche nach dem Praktikum.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik über die Anerkennung.

(4) Über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Die Anerkennung des Praktikums entspricht einer prüfungsrelevanten Studienleistung.

(7) Die Nichteinhaltung der Termine wird als Rücktritt nach § 15 Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Erfurt (RPO) gewertet.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das praktische Studiensemester bis zu einer Dauer von max. 4 Wochen angerechnet.

(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem praktischen Semester liegt. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereiches Versorgungstechnik.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule informiert wird.

(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.

(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift:
.....
.....
.....

Bachelor-Studiengang: Gebäude- und Energietechnik
.....
.....
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikum an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:

Firma: .....
Ort: .....
Straße: ..... Nr.: .....
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt Versorgungstechnik

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Studiengang Gebäude- und Energietechnik

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Der Fachbereich Versorgungstechnik - Praktikantenamt - bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Studiengang Gebäude- und Energietechnik

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

Stempel des Fachbereiches
Unterschrift des Beauftragten

Prüfungsordnung (PrO-DI) für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik.
Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 06.07.2005 die Prüfungsordnung beschlossen.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt.
Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung 1
§ 2 Aufbau des Studiums 1
§ 3 Prüfungsausschuss 2
§ 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer 3
§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen 3
§ 6 Fachprüfung 3
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß 4
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen 5
§ 9 Freiversuch 5
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung 5
§ 11 Diplomprüfung 6
§ 12 Ungültigkeit der Diplomprüfung 7
§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen 7
§ 14 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses 7
§ 15 Gleichstellungsklausel 7
§ 16 Inkrafttreten 8
§ 17 Außerkrafttreten 7

Anlage 1: Prüfungsplan 9
Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik, ... 9
a) Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS) 9
Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik, ... 9
b) Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM) 9
Prüfungspläne Wahlpflichtmodule für 1. Studiensemester bzw. 7. Regelfachsemester 10

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik aufbaut.
(2) Er führt zu dem Abschluss
- Diplomingenieur/in (Fachhochschule)

in abgekürzter Form
- Dipl.-Ing. (FH)

(3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich geprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für

den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung eines Moduls erfolgreich abgelegt wurde.

(2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 60 Kreditpunkte notwendig.

(4) Der Diplomstudiengang ist wie folgt gegliedert:
1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodul 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Diplomsemester, mit Diplomarbeit u. Kolloquium 30 Kreditpunkte
Die zum Diplomstudiengang gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 Prüfungsplan geregelt.
Die Diplomarbeit ist zusammen mit dem Kolloquium die Diplomprüfung.
Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab.

(5) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete umfasst, werden im Diplomstudiengang spezielle Kenntnisse in einer Studienrichtung vermittelt.
Es werden die Studienrichtungen
a) Heizung Klima Sanitär (HKS)
b) Technisches Gebäudemanagement (TGM)
angeboten.
In diesen Studienrichtungen sind auf der Basis von persönlicher Neigung und wirtschaftlichem Bedarf noch individuelle Vertiefungen möglich. Sie werden durch die Kombination von Wahlpflicht- und Wahlmodule bestimmt.

(6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.

(7) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
ein Professor als Vorsitzender,
drei weitere Professoren mit Lehrverpflichtungen im Fachbereich,
zwei Studierende des Fachbereichs.

(2) Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten

Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(8) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.
(2) Der Prüfungszeitraum wird am Anfang des Semesters in geeigneter Form (z.B. Schwarzes Brett des Fachbereiches Versorgungstechnik, home page der Fachhochschule Erfurt) bekannt gemacht.
(3) Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Über die Art der Prüfungsabnahme im Modul entscheidet der Lehrende. Er informiert darüber zu Semesterbeginn.
(4) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte, Art und Dauer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt gegeben.
(5) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt..

§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.
(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.
(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung und die Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
(6) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6 Fachprüfung

(1) Jeder Modul schließt, wenn nicht anders festgelegt, mit einer Fachprüfung ab. Die Zuordnung geht aus Anlage 1 hervor. Die Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen gefordert, können diese auch Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen sein.

(2) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt. Über Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, wird vom Lehrenden zum Semesterbeginn informiert.
(3) Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Referat, Beleg, Projekt oder Bericht abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zumachen. Über die anderen Prüfungsleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
(4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Referat oder Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
(5) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus abgenommen.
(6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
(7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
(8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
(9) Jede Prüfungsleistung und die Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden.
(10) Studienleistungen nach Abs. (4) können beliebig oft wiederholt werden.
(11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder anderen Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Diplomstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag angerechnet.
(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

§ 9 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Diplomprüfung.
(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
(3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

(1) Die Noten für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden die ganzzahligen Noten jeweils um 0,3 erhöht oder verringert werden. Die Noten unter 1,0, zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.
(3) Eine Prüfungs- und Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu

bilden. Bei der Bildung dieses Wertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle Weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Diese Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Besteht eine Leistung aus mehreren Leistungen, so ist das Bestehen dieser Leistung davon abhängig, dass alle einzelnen Leistungen bestanden sind.

(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein.

§ 11 Diplomprüfung

(1) Der Diplomstudiengang schließt mit der Diplomprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.
(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt. Sie wird durch zwei Professoren bzw. selbständig Lehrende des Fachbereiches (Prüfer) betreut, bewertet und benotet. Die fachliche Betreuung in der geeigneten Einrichtung bleibt hiervon unberührt.
(3) Das Thema der Diplomarbeit wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 3 Monate.
(5) Die Diplomarbeit ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde.
(6) Über die angenommene Diplomarbeit wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern mit über 50% bewertet wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Diplomarbeit mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.
(7) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim zentralen Prüfungsamt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Diplomarbeit angenommen wurde und alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des 1. Studiensemesters erfolgreich erbracht sind.
(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Wird das Wiederholungskolloquium nicht bestanden, ist die Diplomarbeit mit Kolloquium nicht bestanden.
(9) Die Diplomprüfung muss nach dem 4. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
(10) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 60 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan Anlage 1 der PrO bzw. Studienplan Anlage 1 der StO hervor.
(11) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Bewertungen der Module und der Diplomarbeit mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend §10 (3) wird das Gesamtprädikat gebildet.
(12) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die gewählte Studienrichtung, die Module mit den Bewertungen, das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit und des Kolloquiums und das Gesamtprädikat enthält.

(13)Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Diplomingenieur (FH)

in abgekürzter Form

Dipl. – Ing. (FH)

beurkundet.

(14)Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 12 Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklären.
(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden 50 Jahre aufbewahrt.

§ 14 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
(2) Der Widerspruch soll begründet werden.
(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

(1)Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

(2)Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2006/2007 im postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt im ersten Studiensemester aufgenommen haben.

(3)Studierende, die sich ab dem WS 2006/2007 im postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

§ 17 Außerkrafttreten

Mit Ende des Sommersemesters 2008 am 31.08.2008 ist der Studiengang einzustellen. Wiederholungsprüfungen können nur noch bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 am 28.02.2009 abgelegt werden. Am 01.03.2009 tritt diese Prüfungsordnung außer Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.- Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Prüfungsplan

Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik,
a) Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS)
Legende:

PZ	Prüfungszeitraum;	SB	studienbegleitend;	SE	Semesterende
B/Ko	Beleg / Kolloquium Prüfung	K	Prüfung - Klausur;	B	Prüfung - Beleg
SL	Studienleistung				

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 14	Wahlmodul	PZ	SL	-	7	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	PZ	K	90	7	4
V 4 02	Be- u. Entwässerungstechnik	PZ	K	90	7	5
V 4 04	Gasversorgung	PZ	K	90	7	5
V 4 07	Heizungssysteme	PZ	K	90	7	5
V 4 11	Kälte- u. Klimasysteme	PZ	K	90	7	5
V 6 xx	Wahlpflichtmodul	PZ	K	90	7	4
V 7 10	Diplomarbeit und Kolloquium	SE	B/Ko	-	8	30

Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik,
b) Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 14	Wahlmodul	PZ	SL	-	7	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	PZ	K	90	7	4
V 5 01	Energie- u. Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	7	6
V 5 04	Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	7	7
V 5 05	Technisches Gebäudemanagement	PZ	K	90	7	7
V 6 xx	Wahlpflichtmodul	PZ	K	90	7	4
V 7 10	Diplomarbeit und Kolloquium	SE	B/Ko	-	8	30

Prüfungspläne Wahlpflichtmodule für 1. Studiensemester bzw. 7. Regelfachsemester (momentane Auswahl)

Es ist grundsätzlich 1 Wahlpflichtmodul im DI - Studiengang zu belegen. Das Wahlpflichtmodul ist aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.
Der Fachbereichsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Studienjahr angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung Stammmodule	Wann	Art	Dauer in min	Regel- semester	Kredit- punkte
V 6 01	Energiebedarfsberechnung	PZ	K	90	7	4
V 6 02	Energiewirtschaft	PZ	K	90	7	4
V 6 03	AK Gastechnik	PZ	K	90	7	4
V 6 04	AK Klimatechnik	PZ	K	90	7	4
V 6 05	AK Heizungstechnik	PZ	K	90	7	4
					7	
					7	
	Bedarfsmodule				7	
V 6 06	AK Kältetechnik	PZ	K	90	7	4
V 6 07	AK Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	7	4
V 6 08	AK Gebäudemanagement	PZ	K	90	7	4
V 6 09	Deponietechnik	PZ	K	90	7	4
V 6 10	Umweltverfahrenstechnik	PZ	K	90	7	4
V 611	Gesamtenergieeffizienz	PZ	K	90	7	4
V 612	AK CAD	PZ	K	90	7	4

Studienordnung (StO-DI) für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik folgende Studienordnung für den postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik.
Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 06.07.2005 die Studienordnung beschlossen.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am 13.02.2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Ordnung 1
§ 2 Studienziel 1
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 2
§ 5 Studienplan, Studieninhalte 3
§ 6 Studienrichtungen 3
§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen 3
§ 9 Gleichstellungsklausel 4
§ 10 Inkrafttreten 4
§ 11 Außerkrafttreten
Anlage 1 5
Studienplan (HKS) 5
Studienplan (TGM) 5
Wahlpflichtmodule für (HKS) und (TGM) 6

§ 1 Zweck der Ordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung (PrüO-DI) des Diplomstudienganges Gebäude- und Energietechnik das Studium für diesen Studiengang. Zur StO-DI gehören die Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gebäude- und Energietechnik.
(2) In der Ausbildung sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine hohes Maß an beruflicher Selbständigkeit erreichen zu können. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage praktisch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden versorgungstechnischen Berufsfeldern befähigen:

- Anlagenbau
  Planung, Leitung und Überwachung des versorgungstechnischen Anlagenbaus unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
- Baumanagement
  Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein versorgungstechnisches Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
- Instandhaltung und Instandsetzung
  Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Ertüchtigungsmaßnahmen einschließlich der gestalterischen, planerischen und konstruktiven Lösungen
- Konstruktiver Anlagenbau
  Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung versorgungstechnischer Anlagen
- Anlagen- und Komponentenentwicklung
  Verantwortliche Mitarbeit bei der Entwicklung von Komponenten versorgungstechnischer Anlagen
- Betreiben und Verwalten
  Management von versorgungstechnischen Anlagen; effizienter Einsatz, Pflege und Wartung

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Den Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik kann nur aufnehmen, wer ein grundständiges Studium (Bachelorabschluss der Gebäude- und Energietechnik bzw. Versorgungstechnik oder ein gleichwertiger Abschluss) abgeschlossen hat.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Diplomstudiengang der Gebäude- und Energietechnik ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik in den verschiedenen Vertiefungsrichtungen aufbaut. Er führt nach 2 Fachsemestern zum Abschluss
   - Diplomingenieur/in (Fachhochschule)

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls, die Fachprüfung des Wahlpflichtmoduls oder die Fachprüfung des Wahlmoduls erfolgreich abgelegt wurde.

(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind mindestens 60 Kreditpunkte notwendig.

(6) Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Diplomarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 der PrüO-DI geregelt.

(7) Der Diplomstudiengang gliedert sich wie folgt:
   1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule 30 Kreditpunkte
   2. Fachsemester = Diplomsemester, mit Diplomarbeit u. Kolloquium 30 Kreditpunkte

(8) Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage1 der PrüO-DI geregelt. Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zur Mitte des 1. Fachsemesters orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(9) Im 2. Semester bildet die Diplomarbeit mit Kolloquium die Diplom-Prüfung. Das Studium schließt mit der Diplomprüfung ab.

(10) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Mit den Modulen wird ein Studienplan gebildet, mit dem innerhalb der Regelstudienzeit die Studienziele einschließlich des angestrebten Abschlusses erreicht werden können.
(2) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht-(P), Wahlpflichtfächer (WP) und Wahlmodule (W), ihrem Regelsemester, ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten und ihrem Lehrumfang in SWS im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.
(3) Die Module sind nach
Modulbezeichnung,
Code,
Inhalt,
Studienziel,
Regelsemester,
Kreditpunkten,
Lehr- und Lernstunden,
Leistungsnachweise und
Studieninhalte
beschrieben.

§ 6 Studienrichtungen

(1) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete umfasst, werden im Diplomstudiengang spezielle Kenntnisse in einer Studienrichtung vermittelt.
(2) Es werden die Studienrichtungen
- Heizung Klima Sanitär (HKS)
- Technisches Gebäudemanagement (TGM)

angeboten.
(3) In diesen Studienrichtungen sind auf der Basis von persönlicher Neigung und wirtschaftlichem Bedarf noch individuelle Vertiefungen möglich. Sie werden durch die Kombination von Wahlpflichtmodulen bestimmt.
(4) Während die Studienrichtung Heizung – Klima – Sanitär auf die Planung und den Bau von versorgungstechnischen Anlagen und Anlagenkomponenten ausgerichtet ist, steht beim Gebäudemanagement das Betreiben und Verwalten von versorgungstechnischen Anlagen im Mittelpunkt.

§ 7 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie Wahlmodulen.
1. Pflichtfächer/ -module (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senates.
2. Die Wahlpflichtfächer/ -module (WP) sind aus dem Angebot des Fachbereiches oder aus dem fachbereichsübergreifendem Vorlesungsangeboten der Fachhochschule zu wählen.
3. Die Wahlfächer/ -module (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule und der Universität Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(2) Der Fachbereich bietet folgende Lehrveranstaltungsformen an:
1. Vorlesungen
2. Seminare, Übungen
3. Laborübungen
4. Praktika
5. Gastvorträge

6. Kolloquien.

(3) Studienleistungen werden in Form von
- Klausur,
- Beleg,
- Referat,

die Lehrveranstaltungen begleitend oder am Semesterende abgenommen.

(4) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1)Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.
(2)Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2006/2007 im postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt im ersten Studiensemester aufgenommen haben.
(3)Studierende, die sich ab dem WS 2006/2007 im postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt in einem höheren als dem ersten Semester immatrikulieren, werden den Studierenden gleichgestellt, die sich vom ersten Semester an im postgradualen, konsekutiven Diplomstudiengang Gebäude- und Energietechnik der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert haben.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Ende des Sommersemesters 2008 am 31.08.2008 ist der Studiengang einzustellen. Wiederholungsprüfungen können nur noch bis zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 am 28.02.2009 abgelegt werden. Am 01.03.2009 tritt diese Prüfungsordnung außer Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.- Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1

Studienplan (HKS)

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Legende:
P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul
)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 14	Wahlmodul	W	7	2	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	P	7	4	4
V 4 02	Be- u. Entwässerungstechnik	P	7	5	4
V 4 04	Gasversorgung	P	7	5	4
V 4 07	Heizungssysteme	P	7	5	4
V 4 11	Kälte- u. Klimasysteme	P	7	5	4
V 6 xx	Wahlpflichtmodul	P	7	4	4
V 7 10	Diplomarbeit und Kolloquium	P	8	30	26

Studienplan (GM)

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 14	Wahlmodul	W	7	2	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	P	7	4	4
V 5 01	Energie- u. Verbrauchsmanagement	P	7	6	5
V 5 04	Gebäudeinformationssysteme	P	7	7	5
V 5 05	Technisches Gebäudemanagement	P	7	7	6
V 6 xx	Wahlpflichtmodul	WP	7	4	4
V 7 10	Diplomarbeit und Kolloquium	P	8	30	26

Wahlpflichtmodule für (HKS) und (TGM)

Es ist grundsätzlich 1 Wahlpflichtmodul im DI - Studiengang zu belegen. Das Wahlpflichtmodul ist aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.
Der Fachbereichsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule im Studienjahr angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studiensemester aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studiensemester vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung Stammmodule	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 6 01	Energiebedarfsberechnung	WP	7	4	4
V 6 02	Energiewirtschaft	WP	7	4	4
V 6 03	AK Gastechnik	WP	7	4	4
V 6 04	AK Klimatechnik	WP	7	4	4
V 6 05	AK Heizungstechnik	WP	7	4	4
	Bedarfsmodule				
V 6 06	AK Kältetechnik	WP	7	4	4
V 6 07	AK Gebäudeinformationssysteme	WP	7	4	4
V 6 08	AK Gebäudemanagement	WP	7	4	4
V 6 09	Deponietechnik	WP	7	4	4
V 6 10	Umweltverfahrenstechnik	WP	7	4	4
V 611	Gesamtenergieeffizienz	WP	7	4	4
V 612	AK CAD	WP	7	4	4

Prüfungsordnung (PrO-MA)
für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik.
Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 01.06.2005 die Prüfungsordnung beschlossen.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Prüfungsordnung zugestimmt.
Die Ordnung gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung ... 1
§ 2 Aufbau des Studiums ... 2
§ 3 Prüfungsausschuss ... 2
§ 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer ... 3
§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen ... 3
§ 6 Fachprüfung ... 4
§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ... 4
§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ... 5
§ 9 Freiversuch ... 6
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung ... 6
§ 11 Masterprüfung ... 6
§ 12 Ungültigkeit der Masterprüfung ... 7
§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen ... 8
§ 14 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ... 8
§ 15 Gleichstellungsklausel ... 8
§ 16 Inkrafttreten ... 8
Anlage 1: Prüfungsplan ... 9
a) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS) ... 9
1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester ... 9
3. und 4. Studiensemester bzw. 9. und 10. Regelfachsemester ... 9
b) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM) ... 10
1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester ... 10
3. und 4. Studiensemester bzw. 9. und 10. Regelfachsemester ... 10
Wahlpflichtmodule für a) Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS) und b) Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM) ... 11
2. und 3. Studiensemester bzw. 8. und 9. Regelfachsemester (momentane Auswahl) ... 11

§ 1 Zweck der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung regelt den postgradualen Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik an der Fachhochschule Erfurt, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik aufbaut.
(2) Er führt zu dem Abschluss
- Master of Engineering

in abgekürzter Form

M. Eng.

(3) Die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erarbeitete Studienordnung für den Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik regelt Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich in der Regel jeweils über ein Semester und wird für sich geprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studierenden, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls oder die Studienleistung eines Moduls erfolgreich abgelegt wurde.
(2) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.
(3) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.
(4) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:
1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule 30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule 30 Kreditpunkte
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule und Projekt 30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Semester, mit Master Thesis u. Kolloquium 30 Kreditpunkte
Die zum Masterstudium gehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 Prüfungsplan geregelt.
Die Master-Thesis ist zusammen mit dem Kolloquium die Masterprüfung.
Das Studium schließt mit der Master - Prüfung ab.
(5) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, die alle wesentlichen Gebiete umfasst, werden im Masterstudiengang spezielle Kenntnisse in einer Studienrichtung vermittelt. Es werden die Studienrichtungen
a) Heizung Klima Sanitär (HKS)
b) Technisches Gebäudemanagement (TGM)
angeboten.
In diesen Studienrichtungen sind auf der Basis von persönlicher Neigung und wirtschaftlichem Bedarf noch individuelle Vertiefungen möglich. Sie werden durch die Kombination von Wahlpflichtmodulen bestimmt.
(6) Mutterschutz und Elternzeit werden in vollem gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit in vollem gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit.
(7) Besondere Studienzeiten wie Auslandspraktika, Gremientätigkeit werden bis zu einer Dauer von max. 2 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine Entscheidung darüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss mit sechs Mitgliedern.
Dem Prüfungsausschuss gehören an:
ein Professor als Vorsitzender,
drei weitere Professoren mit Lehrverpflichtungen im Fachbereich,
zwei Studierende des Fachbereichs.
(2) Die Amtszeit der Professoren beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor als Vorsitzenden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein neues Mitglied für eine volle Amtsperiode bestellt. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
(3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden

Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über seine Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:
   1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungsleistungen,
   2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
   3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungsleistungen,
   4. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Studienleistungen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
   5. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung sowie über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
   6. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten werden in der Regel innerhalb von drei Monaten gefällt.

§ 4 Prüfungen, Prüfungszeitraum, Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss legt den Prüfungszeitraum für das jeweilige Semester fest.

(2) Der Prüfungszeitraum wird am Anfang des Semesters in geeigneter Form (z.B. Schwarzes Brett des Fachbereiches Versorgungstechnik, home page der Fachhochschule Erfurt) bekannt gemacht.

(3) Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Über die Art der Prüfungsabnahme im Modul entscheidet der Lehrende. Er informiert darüber zu Semesterbeginn.

(4) Die Prüfungstermine in den einzelnen Fächern werden unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte, Art und Dauer mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum bekannt gegeben.

(5) Zu Prüfern können nur Professoren und andere nach ThürHG berechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfungsleistung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Der Prüfungszeitraum und die Art der Prüfungsabnahme werden durch den Prüfungsausschuss so gelegt, dass der Studierende im Regelfall für sein abgeschlossenes Studium die Abschlussdokumente so rechtzeitig erhält, dass er sich zu den normalen Terminen für einen postgradualen Folgestudiengang einschreiben kann.

§ 5 Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder als Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 15 und soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(5) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung und die Lösung finden kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.
(6) Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6 Fachprüfung

(1) Jeder Modul schließt, wenn nicht anders festgelegt, mit einer Fachprüfung ab. Die Zuordnung geht aus Anlage 1 hervor. Die Fachprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Prüfungsplan im Prüfungszeitraum (PZ) oder die Lehrveranstaltungen begleitend (LB) abgelegt werden. Die Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Werden in den Pflichtmodulen auch Studienleistungen gefordert, können diese auch Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistungen sein.
(2) Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden, werden schriftlich in Form einer Klausur oder mündlich abgelegt. Über Prüfungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, wird vom Lehrenden zum Semesterbeginn informiert.
(3) Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungen begleitend stattfinden, werden in Form von Klausur, Referat, Beleg, Projekt oder Bericht abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen am Schwarzen Brett des Fachbereiches bekannt zumachen. Über die anderen Prüfungsleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert.
(4) Die Studienleistung wird in Form von Klausur, Referat oder Bericht - die Lehrveranstaltungen begleitend - abgelegt. Der Termin für Klausuren ist mindestens 14 Tage vorher vom Verantwortlichen an der Anschlagtafel des Fachbereiches bekannt zu machen. Über die anderen Studienleistungen wird vom Verantwortlichen zum Vorlesungsbeginn informiert. Die Studienleistung wird bewertet, aber nicht benotet und hat keinen Einfluss auf die Fachnote. Die Anerkennung der Studienleistung wird dem Studenten bescheinigt.
(5) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Semesterrhythmus abgenommen.
(6) Die Meldung zur erstmaligen Teilnahme an Prüfungsleistungen, die im Prüfungszeitraum stattfinden (Erstprüfung), hat beim Zentralen Prüfungsamt (ZPAmt) schriftlich zu erfolgen. Der Zeitpunkt bis zu dem die Abgabe der Meldung (Formblatt) erfolgt sein muss, wird 14 Tage nach Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
(7) Bei Antritt zu Prüfungsleistungen schreibt sich der Kandidat in die Anwesenheitslisten unter Vorlage des Personalausweises ein. Die Einschreibung zu Prüfungsleistungen in Form eines Beleges oder einer Hausarbeit oder eines Projektes erfolgt durch die Abgabe.
(8) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen im folgenden Semester wiederholt werden. Versäumt der Kandidat diesen Termin, so gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
(9) Jede Prüfungsleistung und die Masterprüfung kann einmal wiederholt werden.
(10) Studienleistungen nach Abs.(4) können beliebig oft wiederholt werden.
(11) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder anderen Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nach der Anmeldung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung oder das eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht im Masterstudiengang an der Fachhochschule Erfurt erbracht wurden, werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Erfurt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR abgelegt wurden, gilt Absatz 1 entsprechend.
(3) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind auch Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland anzurechnen.

§ 9 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem im Prüfungsplan vorgesehenem Zeitpunkt abgelegt werden. Davon ausgenommen ist die Masterprüfung.
(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann zur Notenverbesserung im nächsten Semester wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Bewertung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note gültig.
(3) Eine Prüfungsleistung, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde, ist vom Freiversuch ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistung und Studienleistung

(1) Die Noten für die Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = „sehr gut“	= eine hervorragende Leistung;
2 = „gut“	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3= „befriedigend“	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = „ausreichend“	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = „nicht ausreichend“	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden die ganzzahligen Noten jeweils um 0,3 erhöht oder verringert. Die Noten unter 1,0, zwischen 4,0 und 5,0 oder darüber sind dabei ausgeschlossen.
(3) Eine Prüfungs- und Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Bei der Bildung dieses Wertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle Weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
Diese Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Besteht eine Leistung aus mehreren Leistungen, so ist das Bestehen dieser Leistung davon abhängig, dass alle einzelnen Leistungen bestanden sind.
(4) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium sind jeweils von zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Professor sein.

§ 11 Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab. Sie wird studienbegleitend abgenommen und dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel des Studiums erreicht hat.
(2) Die Master Thesis wird in der Regel über aktuelle theoretische oder anwendungsorientierte Aufgabenstellungen an der Hochschule oder in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Hochschule angefertigt und durch die Professoren des Fachbereiches betreut. Die fachliche Betreuung in der geeigneten Einrichtung bleibt hiervon unberührt.

(3) Das Thema der Master Thesis wird zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Die Abgabe hat termingerecht im Sekretariat des Fachbereiches Versorgungstechnik zu erfolgen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
(4) Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 4 Monate.
(5) Die Master Thesis ist angenommen, wenn sie durch beide Prüfer im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde.
(6) Über die angenommene Master Thesis wird ein Kolloquium von höchstens 60 Minuten Dauer durchgeführt. Das Kolloquium ist bestanden, wenn es von beiden Prüfern im arithmetischen Mittel mit über 50% bewertet wurde. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Fachnote Master Thesis mit Kolloquium zu 30 Prozent ein.
(7) Die Zulassung zum Kolloquium ist schriftlich (Formblatt) beim ZPAmt zu beantragen und erfolgt, wenn die Einschreibung nachgewiesen wird, die Master Thesis angenommen wurde und alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des 1. bis 3. Studiensemesters erbracht sind.
(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Wird das Wiederholungskolloquium nichtbestanden, ist die Master Thesis mit Kolloquium nicht bestanden.
(9) Die Masterprüfung muss nach dem 6. Semester abgelegt sein, sonst gilt sie als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Fristen entsprechend. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen und im Fall wiederholter Krankheit beim nächstmöglichen Prüfungstermin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes zwingend erforderlich.
(10) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die geforderten 120 Kreditpunkte erreicht und anerkannt wurden. Die geforderte Zusammensetzung der Kreditpunkte geht aus dem Prüfungsplan Anlage 1 der PrO bzw. Studienplan Anlage 1 der StO hervor.
(11) Die Gesamtbewertung ist das gewichtete Mittel aus den erreichten Bewertungen der Module und der Master Thesis mit Kolloquium mit den Kreditpunkten als Gewichte. Entsprechend §10 (3) wird das Gesamtprädikat gebildet.
(12) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die gewählte Studienrichtung, die Module mit den Bewertungen, das Thema und die Bewertung der Master Thesis mit Kolloquium und das Gesamtprädikat enthält.
(13) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde, die die Verleihung des akademischen Grades

Master of Engineering

in abgekürzter Form

M. Eng.

beurkundet.

(14) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diploma Supplement (DS) nach dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des Studienganges und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Es beschreibt die verleihende Hochschule und informiert über das nationale Hochschulsystem.

§ 12 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereiches die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Studierenden haben das Recht, nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen.
(2) Die Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu beantragen.
(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden fünf Jahre ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Das Protokoll des Kolloquiums sowie die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden 50 Jahre aufbewahrt.

§ 14 Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind, sofern diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sind, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erheben.
(2) Der Widerspruch soll begründet werden.
(3) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist ein mit einer Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erlassen, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 15 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum;	SB	studienbegleitend;	SE	Semesterende
B/Ko	Beleg / Kolloquium Prüfung	K	Prüfung - Klausur;	B	Prüfung - Beleg
SL	Studienleistung				

)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

a) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS)

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 14	Wahlmodul MA1	PZ	SL	-	7	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	PZ	K	90	7	4
V 4 02	Be- u. Entwässerungstechnik	PZ	K	90	7	5
V 4 04	Gasversorgung	PZ	K	90	7	5
V 4 07	Heizungssysteme 1	PZ	K	90	7	5
V 4 11	Kälte- u. Klimasysteme 1	PZ	K	90	7	5
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA1	PZ	K	90	7	4
V 1 15	Wahlmodul MA2	PZ	SL	-	8	2
V 2 11	Wärme- u. Stoffübertragung	PZ	K	90	8	4
V 3 01	Personalführung	PZ	K	90	8	4
V 3 09	Controlling	PZ	K	90	8	4
V 4 08	Heizungssysteme 2	PZ	K	90	8	6
V 4 12	Kälte- u. Klimasysteme 2	PZ	K	90	8	6
V 5 03	Gebäudeautomation	PZ	K	90	8	4

3. und 4. Studiensemester bzw. 9. und 10. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 12	Sprachen	PZ	SL	90	9	5
V 2 12	Optimierung und Simulation	PZ	K	90	9	5
V 3 07	Unternehmensführung	PZ	K	90	9	5
V 4 13	Anlagensystemplanung	PZ	K	90	9	5
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA2	PZ	K	90	9	4
V 7 12	Forschungsprojekt	SB	B	-	9	6
V 7 13	Master-Thesis mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	10	30

Anlage 1: Prüfungsplan

Legende:

PZ	Prüfungszeitraum;	SB	studienbegleitend;	SE	Semesterende
B/Ko	Beleg / Kolloquium Prüfung	K	Prüfung - Klausur;	B	Prüfung - Beleg
SL	Studienleistung				

)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

b) Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik, Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 14	Wahlmodul MA1	PZ	SL	-	7	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	PZ	K	90	7	4
V 5 01	Energie- u. Verbrauchsmanagement	PZ	K	90	7	6
V 5 04	Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	7	7
V 5 05	Technisches Gebäudemanagement	PZ	K	90	7	7
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA1	PZ	K	90	7	4
V 1 15	Wahlmodul MA2	PZ	SL	-	8	2
V 2 11	Wärme- u. Stoffübertragung	PZ	K	90	8	4
V 3 01	Personalführung	PZ	K	90	8	4
V 3 09	Controlling	PZ	K	90	8	4
V 5 02	Energie- und Kostenoptimierung	PZ	K	90	8	5
V 5 03	Gebäudeautomation	PZ	K	90	8	5
V 5 07	Projekt Gebäudemanagement	PZ	K	90	8	6

3. und 4. Studiensemester bzw. 9. und 10. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 1 11	Sprachen	PZ	SL	90	9	5
V 2 12	Optimierung und Simulation	PZ	K	90	9	5
V 3 07	Unternehmensführung	PZ	K	90	9	5
V 50 6	Kaufm. und infrastrukturelles GM, Flächenmanagement	PZ	K	90	9	5
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA2	PZ	K	90	9	4
V 7 12	Forschungsprojekt	SB	B	-	9	6
V 7 13	Master-Thesis mit Kolloquium	SE	B/Ko	-	10	30

Wahlpflichtmodule für a) Studienrichtung Heizung- Klima- Sanitär (HKS) und b) Studienrichtung Technisches Gebäudemanagement (TGM)

2. und 3. Studiensemester bzw. 8. und 9. Regelfachsemester (momentane Auswahl)

Es sind grundsätzlich 2 Wahlpflichtmodule im MA - Studiengang zu belegen. Wahlpflichtmodule sind aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.
Der Fachbereichsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Studienjahr angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung Stammmodule	Wann	Art	Dauer in min	Regel-semester	Kredit-punkte
V 6 01	Energiebedarfsberechnung	PZ	K	90	7/9	4
V 6 02	Energiewirtschaft	PZ	K	90	7/9	4
V 6 03	AK Gastechnik	PZ	K	90	7/9	4
V 6 04	AK Klimatechnik	PZ	K	90	7/9	4
V 6 05	AK Heizungstechnik	PZ	K	90	7/9	4
	Bedarfsmodule					
V 6 06	AK Kältetechnik	PZ	K	90	7/9	4
V 6 07	AK Gebäudeinformationssysteme	PZ	K	90	7/9	4
V 6 08	AK Gebäudemanagement	PZ	K	90	7/9	4
V 6 09	Deponietechnik	PZ	K	90	7/9	4
V 6 10	Umweltverfahrenstechnik	PZ	K	90	7/9	4
V 611	Gesamtenergieeffizienz	PZ	K	90	7/9	4
V 612	AK CAD	PZ	K	90	7/9	4

Studienordnung (StO-MA) für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik an der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr.6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Fachhochschule Erfurt auf der Grundlage der gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt geltenden Prüfungsordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik folgende Studienordnung für den postgradualen, konsekutiven Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik.
Der Rat des Fachbereiches Gebäudetechnik und Informatik hat am 01.06.2005 die Studienordnung beschlossen.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 30.11.2005 der Studienordnung zugestimmt.
Die Studienordnung wurde am 13.02.2006 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Ordnung 1
§ 2 Studienziel 1
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen 2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss 2
§ 5 Studienplan, Studieninhalte 3
§ 6 Studienrichtungen 3
§ 7 Projekte 3
§ 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen 3
§ 9 Gleichstellungsklausel 4
§ 10 Inkrafttreten 4
Anlage 1 5
Studienplan (HKS) 5
Studienplan (TGM) 6
Wahlpflichtmodule für (HKS) und (TGM) 7

§ 1 Zweck der Ordnung

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung (PrüO-MA) des Masterstudienganges Gebäude- und Energietechnik das Studium für diesen Studiengang. Zur StO-MA gehören die Studienpläne (Anlage 1), in denen alle Module und deren Lehr- und Studierumfang (Kreditpunkte) aufgeführt sind.

§ 2 Studienziel

(1) Der Masterstudiengang Gebäude- und Energietechnik baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik auf und führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in der Gebäude- und Energietechnik.
(2) In der Ausbildung sind neben der fachlichen Weiterbildung auch Fähigkeiten zu entwickeln, um eine leitende Stellung oder berufliche Selbständigkeit erreichen zu können. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen, leitenden Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagen- und Spezialfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, die bestimmenden Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
(3) Der Studiengang mit seinen Profillinien zeichnet sich gleichermaßen durch wissenschaftlichen Anspruch und Anwendungsbezogenheit aus. Der Studierende erwirbt einen Abschluss, der

- Zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit, in Projektierung, Entwicklung, Fertigung, Vertrieb und Consulting, in der Lehre, Weiterbildung und Forschung befähigt,
- In besonderem Maße zu einer Tätigkeit in leitender Stellung qualifiziert,
- Einsetzbarkeit in Internationalen Unternehmen ermöglicht,
- Den Weg zu einer weiterführenden Qualifikation in Form einer Promotion ebnet.

(4) Das Studium ist die Basis für die berufliche Tätigkeit, die wegen ihrer Vielfältigkeit eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Durch die selbständige Bearbeitung von Projekten trainieren die Studierenden ihre Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Problemlösung. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihrer ethischen Verantwortung gerecht zu werden.

(5) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Technik und der Wissenschaft. Moderne Labore und Technika ergänzen die theoretische Ausbildung, die das Prinzip der Einheit von Lehre und Forschung realisieren.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Das Masterstudium kann nur aufnehmen, wer ein grundständiges Studium (Bachelorabschluss der Gebäude- und Energietechnik bzw. Versorgungstechnik oder ein gleichwertiger Abschluss) mindestens mit dem Gesamtprädikat „gut“ abgeschlossen hat oder nach abgeschlossenem Studium im Fachgebiet eine einschlägige berufliche Praxis nachweisen kann, wobei im Regelfall das Zugangsprädikat pro zwei Praxisjahre um eine Note sinkt.“

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang der Gebäude- und Energietechnik ist ein postgradualer Studiengang, der konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Gebäude- und Energietechnik. Er führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss

- Master of Engineering (M.Eng.).

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul erstreckt sich jeweils über ein Semester und wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Kreditpunkten, als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand der Studenten, zugeordnet. Kreditpunkte werden nur anerkannt, wenn die Fachprüfung des Pflichtmoduls, die Fachprüfung des Wahlpflichtmoduls oder die Fachprüfung des Wahlmoduls erfolgreich abgelegt wurde.

(4) Nach dem European Credit Transfer System (ECTS) werden für ein Semester 30 Kreditpunkte vergeben. Ein Kreditpunkt entspricht einem durchschnittlichen Studieraufwand von 30 Stunden.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind 120 Kreditpunkte notwendig.

(6) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Master Thesis mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 der PrüO-MA geregelt.

(7) Der Masterstudiengang gliedert sich wie folgt:

1. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule	30 Kreditpunkte
2. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule	30 Kreditpunkte
3. Fachsemester = Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodule und Projekt	30 Kreditpunkte
4. Fachsemester = Master-Semester, mit Master Thesis u. Kolloquium	30 Kreditpunkte

(8) Die Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind in der Anlage 1 der PrüO-MA geregelt. Zur Einführung in das Studium finden Orientierungsveranstaltungen statt. Spätestens bis zum Ende des 1. Studienjahres orientiert sich der Fachbereich über den bisherigen Studienverlauf und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(9) Im 4. Semester bildet die Master-Abschlussarbeit mit Kolloquium die Master-Prüfung. Das Studium schließt mit der Master - Prüfung ab.

(10) Auf Antrag kann das Studium als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Dieser ist mit der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 5 Studienplan, Studieninhalte

(1) (1) Die Studieninhalte sind modularisiert. Mit den Modulen wird ein Studienplan gebildet, mit dem innerhalb der Regelstudienzeit die Studienziele einschließlich des angestrebten Abschlusses erreicht werden können.
(2) Die Module sind mit ihrer Modulbezeichnung, ihrer Art nach Pflicht-(P), Wahlpflicht- (WP) und Wahlmodule (W), ihrem Regelsemester, ihrem Studieraufwand in Kreditpunkten und ihrem Lehrumfang in SWS im Studienplan (Anlage 1) aufgeführt.
(3) Die Module sind nach
Modulbezeichnung,
Code,
Inhalt,
Studienziel,
Regelsemester,
Kreditpunkten,
Lehr- und Lernstunden,
Leistungsnachweise und
Studieninhalte
beschrieben.

§ 6 Studienrichtungen

(1) Nach der breit angelegten Ausbildung im Bachelorstudiengang, der alle wesentlichen Gebiete umfasst, werden im Masterstudiengang spezielle Kenntnisse in einer Studienrichtung vermittelt.
(2) Es werden die Studienrichtungen
- Heizung Klima Sanitär (HKS)
- Technisches Gebäudemanagement (TGM)

angeboten.
(3) In diesen Studienrichtungen sind auf der Basis von persönlicher Neigung und wirtschaftlichem Bedarf noch individuelle Vertiefungen möglich. Sie werden durch die Kombination von Wahlpflichtfächern bestimmt.
(4) Während die Studienrichtung Heizung – Klima – Sanitär auf die Planung und den Bau von versorgungstechnischen Anlagen und Anlagenkomponenten ausgerichtet ist, steht beim Gebäudemanagement das Betreiben und Verwalten von versorgungstechnischen Anlagen und Gebäuden im Mittelpunkt.

§ 7 Projekte

(1) Die Projekte werden von den Studenten im 2. und 3. Fachsemester als fächerübergreifende größere Aufgabe bearbeitet. Es ist das Ziel, das Zusammenwirken mehrerer Fächer zu erfahren, nachdem zuvor die Einzelfächer nebeneinander kennen gelernt wurden. Von besonderer Bedeutung ist einerseits die Praxisnähe der Aufgabenstellung, die von der konkreten Anlagentechnik ausgeht und andererseits die Betonung der grundsätzlichen wissenschaftlichen Betrachtungsweise.
(2) Es werden jeweils verschiedene Projekte angeboten, aus denen der Student nach eigenen Interessen ein Projekt auswählen kann. Es besteht kein Anspruch auf die Bearbeitung eines bestimmten Projekts.

§ 8 Lehrveranstaltungen, Studienleistungen, Exkursionen

(1) Das Studium des Studienganges besteht aus modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie Wahlmodulen.
1. Pflichtfächer/ -module (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senates.
2. Die Wahlpflichtfächer/ -module (WP) sind aus dem Angebot des Fachbereiches oder aus dem fachbereichsübergreifendem Vorlesungsangeboten der Fachhochschule zu wählen.
3. Die Wahlfächer/ -module (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule und der Universität Erfurt zu wählen.

4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

(2) Der Fachbereich bietet folgende Lehrveranstaltungsformen an:

1. Vorlesungen
2. Seminare, Übungen
3. Laborübungen
4. Praktika
5. Gastvorträge
6. Kolloquien.

(3) Studienleistungen werden in Form von

- Klausur,
- Beleg,
- Referat,

die Lehrveranstaltungen begleitend oder am Semesterende abgenommen.

(4) Praxisnahe Exkursionen ergänzen die Lehrveranstaltungen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 30.11.2005

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.- Ing. Kappert
Dekan
Fachbereich Versorgungstechnik

Anlage 1

Studienplan (HKS)

Legende:
P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul
)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 14	Wahlmodul MA1	W	7	2	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	P	7	4	4
V 4 02	Be- u. Entwässerungstechnik	P	7	5	4
V 4 04	Gasversorgung	P	7	5	4
V 4 07	Heizungssysteme 1	P	7	5	4
V 4 11	Kälte- u. Klimasysteme 1	P	7	5	4
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA1	WP	7	4	4
V 1 15	Wahlmodul MA2	W	8	2	2
V 2 11	Wärme- u. Stoffübertragung	P	8	4	4
V 3 01	Personalführung	P	8	4	4
V 3 09	Controlling	P	8	4	4
V 4 08	Heizungssysteme 2	P	8	6	4
V 4 12	Kälte- u. Klimasysteme 2	P	8	6	4
V 5 03	Gebäudeautomation	P	8	4	4

Studienplan 3. und 4. Studiensemester bzw. 9. und 10. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 11	Sprachen	WP	9	5	4
V 2 12	Optimierung und Simulation	P	9	5	4
V 3 07	Unternehmensführung	P	9	5	4
V 4 13	Anlagensystemplanung	P	9	5	4
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA2	WP	9	4	4
V 7 12	Forschungsprojekt	P	9	6	6
V 7 13	Master-Thesis mit Kolloquium	P	10	30	26

Studienplan (TGM)

Legende:
P Pflichtmodul WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul
)* ein Querschnittsfach/-modul aus einem anderen oder dem eigenen Studiengang

1. und 2. Studiensemester bzw. 7. und 8. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 14	Wahlmodul MA1	W	7	2	2
V 3 03	Investitions- und Kostenrechnung	P	7	4	4
V 5 01	Energie- u. Verbrauchsmanagement	P	7	6	5
V 5 04	Gebäudeinformationssysteme	P	7	7	5
V 5 05	Technisches Gebäudemanagement	P	7	7	6
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA1	WP	7	4	4
V 1 15	Wahlmodul MA2	W	8	2	2
V 2 11	Wärme- u. Stoffübertragung	P	8	4	4
V 3 01	Personalführung	P	8	4	4
V 3 09	Controlling	P	8	4	4
V 5 02	Energie- und Kostenoptimierung	P	8	5	4
V 5 03	Gebäudeautomation	P	8	5	4
V 507	Projekt Gebäudemanagement	P	8	6	4

Studienplan 3. und 4. Studiensemester bzw. 9. und 10. Regelfachsemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 1 11	Sprachen	WP	9	5	4
V 2 12	Optimierung und Simulation	P	9	5	4
V 3 07	Unternehmensführung	P	9	5	4
V 50 6	Kaufm. und infrastrukturelles GM, Flächenmanagement	P	9	5	4
V 6 xx	Wahlpflichtmodul MA2	WP	9	4	4
V 7 12	Forschungsprojekt	P	9	6	6
V 7 13	Master-Thesis mit Kolloquium	P	10	30	26

Wahlpflichtmodule für (HKS) und (TGM)

2. und 3. Studiensemester bzw. 8. und 9. Regelfachsemester

Es sind grundsätzlich 2 Wahlpflichtmodule im MA - Studiengang zu belegen. Im Regelfall ist 1 Wahlpflichtmodul im 1. Studiensemester und 1 Wahlpflichtmodul im 3. Studiensemester im Studienplan enthalten. Die Module sind aus dem angebotenen Umfang frei wählbar.
Der Fachbereichsrat legt auf der Basis einer Bedarfsanalyse fest, welche Wahlpflichtmodule in einem Studienjahr angeboten werden. Er entscheidet, wie der ausgewiesene Katalog an Stamm-Wahlpflichtmodulen durch weitere Wahlpflichtmodule (Bedarfsmodule) aus den Fachgebieten Gebäude- und Energietechnik, Unternehmensführung, Existenzgründung, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und Facility Management für das jeweils betreffende Studienjahr aktualisiert und erweitert werden kann. Die Entscheidung wird mit dem jeweiligen Studienjahr vorbereitet und rechtzeitig bekannt gegeben.

Code	Modulbezeichnung Stammmodule	Art	Regel-semester	Kredit-punkte	Lehre in SWS
V 6 01	Energiebedarfsberechnung	WP	7/9	4	4
V 6 02	Energiewirtschaft	WP	7/9	4	4
V 6 03	AK Gastechnik	WP	7/9	4	4
V 6 04	AK Klimatechnik	WP	7/9	4	4
V 6 05	AK Heizungstechnik	WP	7/9	4	4
	Bedarfsmodule				
V 6 06	AK Kältetechnik	WP	7/9	4	4
V 6 07	AK Gebäudeinformationssysteme	WP	7/9	4	4
V 6 08	AK Gebäudemanagement	WP	7/9	4	4
V 6 09	Deponietechnik	WP	7/9	4	4
V 6 10	Umweltverfahrenstechnik	WP	7/9	4	4
V 611	Gesamtenergieeffizienz	WP	7/9	4	4
V 612	AK CAD	WP	7/9	4	4

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit an den Fachbereichen Sozialwesen der Fachhochschulen Erfurt und Jena

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlassen die Fachhochschulen Erfurt und Jena die folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit an den Fachhochschulen Erfurt und Jena.

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Erfurt hat am 30.05.2006 die Änderung beschlossen.

Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Jena hat am 28.06.2006 die Änderung beschlossen.

Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 29.11.2006 der Änderung zugestimmt.

Der Senat der Fachhochschule Jena hat am 26.09.2006 der Änderung zugestimmt.

Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 20.11.2006, Az.: 41-437/566/2-6-, die Änderung genehmigt.

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter *„Diplom-Sozialarbeiterin (FH)“* werden ersetzt durch die Wörter *„Diplom-Sozialarbeiterin/Diplom-Sozialpädagogin (FH)“.*

   b) Die Wörter *„Diplom-Sozialarbeiter (FH)“* werden ersetzt durch die Wörter *„Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge (FH)“.*

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Der Doppelpunkt nach dem Wort *„Grad“* wird gestrichen.

   b) Die Wörter *„Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialarbeiterin (FH)“* werden ersetzt durch die Wörter *„Diplom-Sozialarbeiterin / Diplom-Sozialpädagogin (FH)“.*

   c) Der abschließende Punkt in Satz 1 wird gestrichen und es werden die Wörter *„bzw. „Diplom-Sozialarbeiter / Diplom-Sozialpädagoge (FH)“ mit der Abkürzung: Dipl.-Sozialarb. (FH) / Dipl.-Sozialpäd (FH).“* angefügt.

3. *„Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.*

   Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten der Änderungen treten die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 4 und des § 15 Absatz 1 außer Kraft.“

Erfurt, den 10.01.2007

Prof. Dr.-Ing. Kill
Rektor der Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr. Giese
Dekan des Fachbereichs
Sozialwesen der FH Erfurt

Prof. Dr. Beibst
Rektorin der Fachhochschule Jena

Prof. Dr. Ludwig
Dekanin des Fachbereichs
Sozialwesen der FH Jena

Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2, 49 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Fachhochschule Erfurt die folgende Rahmenprüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge.
Der Konvent der Fachhochschule Erfurt hat am 24.01.2007 die Rahmenprüfungs- und Studienordnung beschlossen.
Der Rektor der Fachhochschule Erfurt hat mit Erlass vom 14.02.2007 die Rahmenprüfungs- und Studienordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN
- **§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen**
- **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**
- **§ 3 Postgradualer oder konsekutiver Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen**
- **§ 4 Akademische Grade**
- **§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Credit Points**
- **§ 6 Orientierungsphase**
- **§ 7 Grundlagenstudium**
- **§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen**
- **§ 9 Leistungsbewertung, Bildung und Gewichtung von Noten**
- **§ 10 Prüfungsausschüsse**
- **§ 11 Prüfende und Beisitzende**
- **§ 12 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen**
- **§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- **§ 15 Widerspruchsverfahren**
- **§ 16 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung**
- **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**
- **§ 18 Einstufungsprüfung**
- **§ 19 Antrag auf Einstufungsprüfung, Zulassung**
- **§ 20 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung**
- **§ 21 Externenprüfung**

ZWEITER TEIL
PRÜFUNG ZUM BACHELOR
- **§ 22 Art und Umfang der Prüfung**
- **§ 23 Zulassung**
- **§ 24 Bachelorarbeit**
- **§ 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung**
- **§ 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement**

DRITTER TEIL
PRÜFUNG ZUM MASTER
- **§ 27 Art und Umfang der Prüfung**
- **§ 28 Zulassung**
- **§ 29 Masterarbeit**
- **§ 30 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung**
- **§ 31 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement**
- **§ 32 Inkrafttreten**

Anlage: Studiengangsspezifische Bestimmungen

ERSTER TEIL

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung (abgekürzt RPO-B./M.) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Prüfungen der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Erfurt und ist für alle Studiengänge dieser Art verbindlich. Die inhaltlichen Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge, die nicht in dieser RPO-B./M. geregelt sind, werden in studiengangsspezifischen Bestimmungen als Anlagen zu dieser Ordnung geregelt. Die einzelnen Studiengänge können sich in Studienrichtungen gliedern.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Das Studium im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Im Bachelorstudium sollen den Studierenden die für die Berufsqualifizierung notwendigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Im anwendungsorientierten Masterstudium sollen die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen fortgeführt und vertieft werden. Das Studium dient der Erweiterung der Fachkenntnisse in den gewählten Studienfächern bzw. dem gewählten Studienfach und der Einübung spezieller Fachmethoden. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren.

(4) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung gemäß §§ 22 ff. soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachlichen Kenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu hinterfragen und zu bewerten.

(5) Die Masterprüfung führt zum zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung gemäß §§ 27 ff. soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten fundierte wissenschaftliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller Methoden erworben haben. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt werden und sollen komplexe Fragestellungen analysieren können.

§ 3 Postgradualer oder konsekutiver Masterstudiengang, Zugangsvoraussetzungen

(1) Ein Studium in einem postgradualen oder konsekutiven Masterstudiengang kann nur aufnehmen, wer die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG erfüllt, wer bereits einen ersten Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie besitzt.

(3) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wer das erste Hochschulstudium oder das Studium an der Berufsakademie mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (mindestens „gut“) abgeschlossen hat.

(4) Ein späterer Zugang zum postgradualen oder konsekutiven Masterstudiengang kann ermöglicht werden, wenn nach einem mindestens befriedigenden ersten Abschluss durch einschlägige Erfahrungen in der Berufspraxis zur Überzeugung der Hochschule nachweislich eine besondere zusätzliche Qualifikation erworben wurde, durch welche die notwendigen Voraussetzungen für die Teilnahme am postgradualen oder konsekutiven

Masterstudiengang gewährleistet sind. Die Mindestpraxiszeit im Beruf beträgt zwei Jahre. Die Entscheidung über den Zugang zum postgradualen oder konsekutiven Masterstudiengang trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Akademische Grade

Ist die Bachelor-/Masterprüfung bestanden, wird der Abschlussgrad gemäß studiengangsspezifischer Bestimmung (vgl. Anlage) verliehen.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang, Credit Points

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

(2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen müssen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Regelstudienzeit insgesamt höchstens zehn Semester.

(4) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs praktische Studienphasen (Praxismodule) einschließen können.

(5) Ein Modul erstreckt sich über ein Semester. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn längere als einsemestrige Module im Interesse der Studierenden und der Studierbarkeit liegen. Das Modul wird für sich abgeprüft. Jedem Modul ist eine Anzahl von Credit Points (Credits) als Maß für den durchschnittlichen Studieraufwand (Workload) der Studierenden zugeordnet. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen. Credits werden nur anerkannt, wenn die Leistungen des Moduls erfolgreich abgelegt wurden.

(6) Pro Semester müssen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich in 900 Stunden erforderlichem Workload 30 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden, pro Studienjahr 60 Credits.
Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Bachelorstudium kann nur abgeschlossen werden, wenn mindestens 180 Credits erworben worden sind. Für den Abschluss des viersemestrigen Masterstudiums sind mindestens 120 Credits erforderlich.
Ein Modul der Orientierungsphase eines Bachelorstudiengangs (vgl. § 6) besteht zwingend aus 2, 4, 6 oder 8 Credits.

(7) Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit eines Teilzeitstudiums. Für diesen Fall verschieben sich alle in dieser RPO-B./M. genannten Fristen und Termine entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums. Einzelheiten zum Teilzeitstudium werden in der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt geregelt.

(8) Mutterschutz und Elternzeit werden im vollen gesetzlichen Umfang nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Alle in dieser RPO-B./M. genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten.

(9) Besondere Studienzeiten - wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte zusätzliche Praktika - und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien können nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Sie ist schriftlich zu begründen.

§ 6 Orientierungsphase

(1) Das Bachelorstudium besteht aus einer Orientierungsphase von zwei und einer sich anschließenden Vertiefungsphase von vier Semestern. Die Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

(2) Das Bachelorstudium kann nach Ablauf der Orientierungsphase nur fortgesetzt werden, wenn in den ersten beiden Semestern eine Mindestzahl von 30 Credits in den Prüfungen der Module der ersten beiden Semester

erworben worden ist. Die Entscheidung darüber, ob die Benotungen dieser Prüfungen in die Abschlussnote (Gesamtnote) einfließen, wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen.
Aufgrund eines Studiengangwechsels, eines Hochschulwechsels, eines Sprachstudiums oder anderer schwerwiegender mittelbarer und/oder unmittelbarer persönlicher Gründe kann der Abschluss der Orientierungsphase auf Antrag um höchstens ein Semester verlängert werden. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Mit dem nicht erfolgreichen Abschluss der Orientierungsphase ist der Verlust des Prüfungsanspruchs in dem Studiengang verbunden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Wer die erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht hat, hat die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden, es sei denn die Kandidatin oder der Kandidat weist nach, dass die Fristüberschreitung nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses einen Bescheid, der die bestandenen Modulprüfungen der Orientierungsphase enthält und erkennen lässt, dass die Orientierungsphase insgesamt nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Studiengang endgültig verloren wurde. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Grundlagenstudium

Im Rahmen des Bachelorstudiums muss von den Studierenden in Studiengängen mit mathematischen und/oder naturwissenschaftlichen Modulen ein Grundlagenstudium absolviert werden. Die Module dieses mathematischen und/oder naturwissenschaftlichen Grundstudiums (Grundlagenmodule) sind studiengangsübergreifend einheitlich geregelt und für alle diese Studiengänge verbindlich. Die entsprechenden Prüfungsleistungen und deren Bewertung mit Credits werden in den studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs geregelt.

§ 8 Prüfungsleistungen, Studienleistungen

(1) Gegenstand einer Modulprüfung sind die Lehr- und Lerngegenstände des gesamten Moduls. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen, die zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Modulprüfungen und ggf. Teilprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der oder im Anschluss an die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen erbracht. Modulprüfungen oder Teilprüfungen können in den Formen erbracht werden, die in den folgenden Absätzen geregelt sind.

(2) Klausuren: In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. In einer Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsklausuren beträgt mindestens 60 Minuten und darf 180 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen von dieser Regel sind nicht zulässig und führen zur Ungültigkeit der Prüfung. Klausuren sind im Falle der letzten Wiederholungsprüfung von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Hausarbeiten und/oder Referate: Diese Leistungen werden durch eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem im Kontext einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie in der Regel durch eine Darstellung und Vermittlung der Ergebnisse dieser Arbeit im mündlichen Vortrag mit anschließender Diskussion erbracht. Die Leistungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen mit der Forderung nach einer regelmäßigen Teilnahme, mit dem Anfertigen von Protokollen und anderen Nachweisen der aktiven Teilnahme verbunden werden. Die Frist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird in den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt. In der schriftlichen Ausarbeitung müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Sie muss die Erklärung enthalten, dass
- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(4) Mündliche Prüfungen: In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge

einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel mindestens 15 Minuten und sollte 60 Minuten nicht überschreiten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Bachelorarbeit und Masterarbeit: Näheres wird in § 24 und § 29 geregelt.

(6) Die studiengangsspezifischen Bestimmungen können weitere Arten der Prüfungsleistung definieren.

(7) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und/oder Englisch.

(8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder sonstiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den zuständigen Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 9 Leistungsbewertung, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
Eine bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden. Wird eine Verbesserung der Benotung nicht erreicht, bleibt die im ersten Versuch erzielte Note bestehen.
Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind die Bachelor- und die Masterarbeit, für die die §§ 24 Absatz 11 bzw. 29 Absatz 11 gelten. Wiederholungsprüfungen finden spätestens im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters statt. Jeder Studierende hat die Pflicht, die nicht bestandene Prüfungsleistung in dem nächsten Prüfungszeitraum, in dem die Prüfung angeboten wird, zu wiederholen. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) Wird eine Modulprüfung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie bestanden, wenn die Teilprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsnote für das Modul wird aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungsnoten gebildet. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Modulprüfungen und Teilprüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten bzw. aufgrund der Korrekturanmerkungen ersichtlich ist, auf Antrag des Prüflings diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(5) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen

genügt,
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(6) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzzahligen Noten um jeweils 0,3 erhöht oder verringert werden. Werden mehrere Noten zu einer Note zusammengefasst, so ist der arithmetische Mittelwert zu bilden. Die Noten unter 1,0 und über 4,0 sind dabei ausgeschlossen.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bzw. der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs und der mit Credits gewichteten Note der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums. Wurden die in der Orientierungsphase gemäß § 6 für Pflichtmodule erworbenen Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester eines Bachelorstudiums benotet, können diese, nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen, in die Gesamtnote einbezogen werden.
Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu bewerten.

(9) Die Regelungen der Absätze 1 bis 8 gelten für Studienleistungen entsprechend. Studienleistungen können jedoch abweichend von Absatz 1 Satz 4 beliebig oft wiederholt werden.

§ 10 Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen und für die durch diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Einem Prüfungsausschuss können mehrere Studiengänge zugeordnet werden. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes, dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen eingehalten werden. Er berichtet der Hochschulleitung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Modulnoten darzustellen. Er oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen,
2. Beschlussfassung über die Organisation und Durchführung von Prüfungen,
3. Bestellung der Prüfer für die Prüfungen,
4. Entscheidung über die Anerkennung bzw. Anrechnung der Praxismodule,
5. Entscheidung über die Anrechnung von nicht im jeweiligen Studiengang erbrachten Leistungen und

Studienzeiten,
6. Entscheidung über Fristverlängerungen, über Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstöße,
7. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters den Prüfungszeitraum fest. Der Prüfungszeitraum ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die einzelnen Prüfungstermine der Module innerhalb dieses Prüfungszeitraumes sind unter gleichzeitiger Angabe der Prüfungsorte mindestens 14 Tage vor dem Prüfungszeitraum hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

(11) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die getroffen werden - insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und Fristen sowie Prüfungsergebnisse -, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein. Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfern oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

§ 12 Öffentlichkeit mündlicher Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Zuhörerinnen oder Zuhörer nach Satz 1 sind nur zuzulassen, sofern der Prüfling dem nicht widersprochen hat.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System, sind zu beachten.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Sätze 2 und 3 festgestellt ist.

(4) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR abgeleistet wurden, gilt der Absatz 2 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind -übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Das Attest muss grundsätzlich die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Krankheit, nicht jedoch die Krankheit selbst erkennen lassen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführen unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. Im Wiederholungsfalle oder in anderen schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der zuständige Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend herausgeschoben, die herausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 15 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungs- und Studienordnung und den studiengangsspezifischen Bestimmungen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt er einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelor- und/oder Masterprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 bzw. § 31 Absatz 3 Satz 2 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten, gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese

bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Nachweise über Prüfungsleistungen werden mindestens ein Jahr ab dem Datum des Ablegens der Prüfungsleistung aufbewahrt. Für die Bachelor- und Masterarbeit gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens fünf Jahren.

§ 18 Einstufungsprüfung

(1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer pauschalierten Einstufung höchstens 50 von Hundert eines Hochschulstudiums ersetzen.

(2) Die Studienbewerber sind in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Fachsemester zu immatrikulieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerber über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

§ 19 Antrag auf Einstufungsprüfung, Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 15. September oder 15. Februar eines jeden Jahres schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,

2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,

3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Zwischen- oder Abschlussprüfung als Studierender oder Externer in dem gewählten oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung des Studienbewerbers zur Einstufungsprüfung und legt die zusätzlich abzulegenden Prüfungsleistungen fest. Diese sind den studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu entnehmen, für den die Zulassung beantragt wird.

(3) Die Zulassung zur Einstufungsprüfung ist zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden. Das Zentrale Prüfungsamt erteilt in diesen Fällen einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 20 Form und Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind ein mindestens 60-minütiges Einstufungsgespräch, das von mindestens zwei Hochschullehrern geführt wird, sowie die in § 19 Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Prüfungsleistungen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist eine gesonderte schriftliche Prüfung in Form einer 90-minütigen Klausur abzulegen. Die Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Leistungen bestanden bzw. nicht bestanden wurden. Im Falle des Bestehens der Einstufungsprüfung ist zusätzlich anzugeben, in welches Semester die Einstufung erfolgt.

§ 21 Externenprüfung

(1) Wer sich in seiner Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder auf andere Weise den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet hat, kann den Studienabschluss im externen Verfahren erwerben.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zu einem externen Verfahren, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfung werden in der „Ordnung zum externen Prüfungsverfahren an der Fachhochschule Erfurt“ geregelt.

ZWEITER TEIL

PRÜFUNG ZUM BACHELOR

§ 22 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß Anlagen.

(2) Von den erforderlichen 180 Credits müssen mindestens 90 Credits an der Fachhochschule Erfurt erbracht werden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 23 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,

2. als Studierende oder Studierender in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelorprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,

4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 - 4 entsprechend. Die Vergabe eines Themas regelt § 24 Abs. 4.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Kandidatinnen und Kandidaten in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Erst- und Zweitprüfenden.

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Abs. 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Fachhochschule Erfurt sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit innerhalb von sechs bis zwölf Wochen erstellt werden kann.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Bachelorarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Bachelorarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern jeweils mit mindestens "ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert und verteidigt seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(10) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit mit - falls in den studiengangsspezifischen

Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und mindestens 180 Credits erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Orientierungsphase gemäß § 6 nicht mit Erfolg abgeschlossen wurde oder
2. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder
3. die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder
4. nach Abschluss der Regelstudienzeit zuzüglich vier Fachsemester Toleranz die Bachelorprüfung nicht erfolgreich abgelegt worden ist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 26 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von zwei Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

DRITTER TEIL

PRÜFUNG ZUM MASTER

§ 27 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen gemäß Anlagen.

(2) Von den erforderlichen 120 Credits müssen mindestens 60 Credits an der Fachhochschule Erfurt erbracht werden. Davon abweichende Regelungen können in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt werden.

§ 28 Zulassung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Studiengangs erfüllt hat, in dem der Abschluss erbracht werden soll,

2. als Studierende oder Studierender in den Studiengang an der Fachhochschule Erfurt, in dem der Abschluss erbracht werden soll, eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,

3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Masterprüfung oder sonstige Prüfungsleistung bereits endgültig nicht bestanden hat,

4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist bei dem zuständigen Prüfungsausschuss oder bei der von ihm beauftragten Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. Auf diesem sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Für die Zulassung gelten Abs. 1 Nr. 2 – 4 entsprechend. Die Erteilung eines Themas regelt § 29 Abs. 4.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss und informiert die Kandidatinnen und Kandidaten in der von ihm festgelegten Form. Mit dem Bescheid erfolgt die Festlegung des Themas, die Fristsetzung für die Abgabe sowie die Festlegung der oder des Erst- und Zweitprüfenden.

§ 29 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig und unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit kann in den studiengangsspezifischen Bestimmungen durch ein Kolloquium ergänzt werden. Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und dem in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 1 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die

oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Das Thema kann auch von anderen Prüfenden nach § 11 Absatz 1 festgelegt werden. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Fachhochschule Erfurt sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit innerhalb von zwölf bis vierundzwanzig Wochen erstellt werden kann.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss kann festlegen, ob die Masterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abzugeben ist.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) In der Masterarbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten; d.h. sie sind mindestens in Anführungszeichen zu setzen. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle in unmittelbarem Zusammenhang erforderlich. In der Masterarbeit ist die eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,

- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und

- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) Findet ein Kolloquium statt, ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Abschlussarbeit von beiden Prüfern jeweils mit mindestens "ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend. Der Prüfling erläutert und verteidigt seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. Ist das Kolloquium nicht bestanden, ist eine neue Abschlussarbeit mit anderem Thema anzufertigen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Abschlussarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können. Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Die Begutachtung muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn beide die Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von beiden Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden kann vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Studiengang werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

§ 30 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit – falls in den studiengangsspezifischen Bestimmungen vorgesehen – Kolloquium und alle Modulprüfungen und Studienleistungen der studiengangsspezifischen Bestimmungen bestanden und die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen

vorgesehenen Credits erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind oder

2. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder

3. nach Abschluss der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs zuzüglich zweier Fachsemester Toleranz die Masterprüfung nicht erfolgreich abgelegt worden ist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 31 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich - möglichst innerhalb von zwei Wochen - ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credits der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Erfurt unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache. Beim Verlassen der Fachhochschule Erfurt ohne Abschluss oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Erfurt wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gilt für alle ab dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung zu implementierenden, akkreditierenden bzw. reakkreditierenden Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule Erfurt.

Erfurt, den 14.02.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs XX an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Anmerkung: Die umrandeten Felder mit Fettdruck sind fakultativ, variabel bzw. individuell – je nach Studiengang – auszufüllen!!! Zudem enthalten sie Anmerkungen!!!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 1
§ 2 Studienziel ... 1
§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen ... 2
§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss ... 2
§ 5 Studienplan, Prüfungsplan ... 2
§ 6 Praxismodul ... 3
§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ... 3

Anlage 1: Studienplan (Beispiel, Vorgaben bei Art nicht verbindlich!) ... 5
1. Studienabschnitt ... 5
1. und 2. Studiensemester ... 5
2. Studienabschnitt ... 5
3. und 4. Studiensemester ... 5
5. und 6. Studiensemester ... 6
Wahlpflichtmodule ... 6
Anlage 2: Prüfungsplan (Beispiel, Vorgaben nicht verbindlich!) ... 7
1. Studienabschnitt ... 7
Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester ... 7
2. Studienabschnitt ... 8
Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester ... 8
Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester ... 9
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) ... 10
Anmeldung zum Praktikum ... 14
Praktikantenzeugnis ... 15
Bestätigung ... 16

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang **XX** an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne **(Anlage XX)**, in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung **(PraO – Anlage XX)**, die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

§ 2 Studienziel

(1) Der Bachelorstudiengang **XX** führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Beispieltext: **„Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten der Gebäude- und Energietechnik zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in der Gebäude- und Energietechnik befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen,**

die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden."

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:

Präzise, valide Aufzählung bitte!

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang **XX** kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

§ 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Bachelorstudiengang **XX** führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
- Bachelor of **XX (Abkürzung einfügen).**

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage **XX** geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
1.Studienabschnitt (Orientierungsphase)

1. Studiensemester,	**mit Pflichtmodulen,**	30	Credits
2. Studiensemester,	**mit Pflichtmodulen.**	30	Credits

2. Studienabschnitt (Vertiefungsphase)

3. Studiensemester,	**mit Pflichtmodulen,**	30	Credits
4. Studiensemester,	**mit Pflichtmodulen,**	30	Credits
5. Studiensemester,	**mit Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahlmodulen,**	30	Credits
6. Studiensemester,	**mit Pflicht-, Wahlpflichtmodulen und** Bachelorarbeit mit Kolloquium.	30	Credits

(5) Der 1. Studienabschnitt umfasst **Pflichtmodule (auch weitere Modulformen sind möglich)**. Die zugehörenden Prüfungs- und Studienleistungen sind in Anlage **XX** geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase.

(6) Der 2. Studienabschnitt besteht **… (hier Inhalt angeben)**. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt XX Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(Anmerkung: Das Kolloquium kann, muss aber nicht sein. Es ist die Regel in der Praxis an der FHE. Die Abschlussarbeit ist eine zwingende Bestimmung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), das für Bachelor- und Masterstudiengänge in den §§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2 Nr. 7 eine Abschlussarbeit vorsieht. Es kann somit dahinstehen, ob das einer konsequenten Umsetzung der Gedanken und Ziele des Bologna-Prozesses entspricht oder nicht. Es ist Gesetz in Thüringen!!!)

§ 5 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs **XX** ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

(Anmerkung: Ein Muster für solche Modulbeschreibungen ist bei Frau Kadler erhältlich! Telefon 0361/6700534 oder per Mail kadler@fh-erfurt.de.)

§ 6 Praxismodul

(1) Das Praxismodul ist im **(hier Semester eintragen)** abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage **XX** dieser Ordnung hervor.

(Anmerkung: Das Praxismodul ist in den Studienplan und in den Prüfungsplan einzutragen!)

(2) Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO, **Anlage XX**).

Falls für den Bachelorstudiengang vor Aufnahme des Studiums eine praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, bitte vor dem Paragraphen 6 zum Praxismodul einen gesonderten Paragraphen zu diesem Vorpraktikum einfügen.

§ 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs **XX** zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr.-Ing. Kill	**Prof. Dr. XX**
Präsident/Rektor	Dekan
Fachhochschule Erfurt	**Department XX**

Anlage 1: Studienplan (Beispiel, Vorgaben bei Art nicht verbindlich!)

Legende:
P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. Studienabschnitt

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		WP	1		
		P	1		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		WP	2		
		P	2		

2. Studienabschnitt

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		

5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	5		
		P	5		
		P	5		
		P	5		
		P	5		
		WP	5		
		P	5		
		W	5		
		P	6		
		P	6		
		P	6		
		P	6		
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	6	6-12	

(Anmerkung: Die Bachelorarbeit muss nach den maßgeblichen Vorgaben mindestens 6 und darf nicht mehr als 12 Credits umfassen!!!)

Wahlpflichtmodule

Hier bitte angeben, ob – und wenn ja - wie viele Wahlpflichtmodule zu belegen sind.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		WP			
		WP			
		WP			
		WP			

Anlage 2: Prüfungsplan (Beispiel, Vorgaben nicht verbindlich!)

Legende **(Aufzählung nicht abschließend):**
PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung;
B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium; SL Studienleistung

1. Studienabschnitt

Prüfungspläne 1. und 2. Studiensemester

(Anmerkung: Ob die Pflichtmodule des 1. Studienabschnittes (Orientierungsphase) in die Gesamtnote eingehen oder nicht, ist gemäß § 6 Absatz 2 RPO-B./M. zu entscheiden. Wenn sie nicht eingehen, entfällt in der folgenden Tabelle die letzte Spalte!)

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	SL	90	2		
		SB	K	90	2		

2. Studienabschnitt

Prüfungspläne 3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		SB	SL	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		

Prüfungspläne 5. und 6. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		PZ	K	90	5		
		SB	SL	90	5		
		SB	SL	90	5		
		PZ	SL	90	5		
		-	SL	-	6		
		PZ	K	90	6		
		PZ	K	90	6		
		SB		-	6		
	Bachelorarbeit mit Kolloquium	SE		-	6	6-12	

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

für den Bachelorstudiengang XX an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **XX** und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs **XX** beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Bachelorstudiengangs **XX** wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudiengangs **XX** um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

(Anmerkung: Das ist ein Beispieltext! Selbstverständlich sind individuell auf den Studiengang bezogene Formulierungen zum Ausbildungsziel möglich!)

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens **XX** Wochen oder mindestens **XX** Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu **XX** Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(Anmerkung: Bei der Angabe der Wochen bzw. der Präsenztage sind die im Studien- und Prüfungsplan vergebenen Credits für das Praxismodul zu beachten! 1 Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden! Man sollte rechnerisch von einer 40-Stunden-Arbeitswoche im Praktikumsbetrieb ausgehen!)

§ 5 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang **XX** umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

(Ausführliche, präzise und valide Aufzählung folgt)

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art

und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses **und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ)** wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

(Alternative)

(1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
   f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,

   (Anmerkung: Natürlich nur dann, falls diese stattfinden!)

   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- **den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (fakultativ, siehe oben).**

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal **XX** Wochen angerechnet.
(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-BA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-BA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Bachelorstudiengang: XX
....
....
....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:
Firma: .....
Ort: .....
Straße: ..... Nr.: .....
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang XX

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)	davon Krankheit: ..... sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)
Ort, Datum	Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten Firmenstempel

Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang XX

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Masterstudienganges XX an der Fachhochschule Erfurt/Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Anmerkung: Die umrandeten Felder mit Fettdruck sind fakultativ, variabel bzw. individuell – je nach Studiengang – auszufüllen!!! Zudem enthalten sie Anmerkungen!!!

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich ... 1
§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienziel ... 1
§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss ... 2
§ 4 Studienplan, Prüfungsplan ... 2
§ 5 Praxismodul (fakultativ) ... 3
§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule ... 3

Anlage 1: Studienplan (Beispiel, Vorgaben bei Art nicht verbindlich!) ... 4
1. und 2. Studiensemester ... 4
3. und 4. Studiensemester ... 4
Wahlpflichtmodule ... 5
Anlage 2: Prüfungsplan (Beispiel, Vorgaben nicht verbindlich!) ... 6
Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-MA) ... 7
Anmeldung zum Praktikum ... 11
Praktikantenzeugnis ... 12
Bestätigung ... 13

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den anwendungsorientierten Masterstudiengang **XX** an der Fachhochschule Erfurt. **Er baut konsekutiv auf den Bachelorstudiengang XX an der Fachhochschule Erfurt auf**. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.

(2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Prüfungs- und Studienpläne **(Anlage XX)**, in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.

(3) **Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO – Anlage XX), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält. (fakultativ)**
Anmerkung: Gemäß § 44 Absatz 3 ThürHG muss die Hochschule festlegen, ob es sich um einen konsekutiven, postgradualen (nicht-konsekutiven) oder weiterbildenden Masterstudiengang handelt. In § 1 Absatz 1 ist der konsekutive Masterstudiengang als Beispiel erwähnt. Er ist die Regel an der FHE. Nach dieser Festlegung richten sich auch die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Studienziel

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang XX an der Fachhochschule Erfurt sind in § 3 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

(2) Text zum Studienziel auf anwendungsorientiertem Masterniveau: **Hier präzises, valides und nachprüfbares Studienziel auf anwendungsorientiertem Masterniveau eintragen!!!**

(3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
Präzise, valide Aufzählung bitte!

§ 3 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

(1) Der Masterstudiengang **XX** führt nach 4 Fachsemestern zum Abschluss, dem
- Master of **XX (Abkürzung einfügen).**

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. (fakultativ, Beginn zum Sommersemester natürlich auch möglich.)

(3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Masterarbeit (Masterthesis) mit Kolloquium. Die zugehörenden Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage **XX** geregelt.

(4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:

1. Studiensemester,	**mit Pflichtmodulen,**	30	Credits
2. Studiensemester,	**mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen,**	30	Credits
3. Studiensemester,	**mit Pflicht- und Wahlmodulen,**	30	Credits
4. Studiensemester,	**mit Pflichtmodulen,**	30	Credits
Masterthesis mit Kolloquium.			

(5) Im 4. Semester bildet die Masterthesis mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt XX Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

(Anmerkung: Das Kolloquium kann, muss aber nicht sein. Es ist die Regel in der Praxis an der FHE. Die Abschlussarbeit ist eine zwingende Bestimmung des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), das für Bachelor- und Masterstudiengänge in den §§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2 Nr. 7 eine Abschlussarbeit vorsieht. Es kann somit dahinstehen, ob das einer konsequenten Umsetzung der Gedanken und Ziele des Bologna-Prozesses entspricht oder nicht. Es ist Gesetz in Thüringen!!!)

§ 4 Studienplan, Prüfungsplan

(1) Die Studieninhalte sind modularisiert.

(2) Die Module sind im Studienplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Art,
Regelsemester,
Credits und
Lehre in SWS aufgeführt.

(3) Die Module sind im Prüfungsplan **(Anlage XX)** nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt (Wann),
Art,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester,
Credits und
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.

(4) Zusätzlich zu den Maßgaben der Absätze 2 und 3 sind für sämtliche Module des Masterstudiengangs **XX** ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

(Anmerkung: Ein Muster für solche Modulbeschreibungen ist bei Frau Kadler erhältlich! Telefon 0361/6700534 oder per Mail kadler@fh-erfurt.de.)

§ 5 Praxismodul (fakultativ)

(1) **Das Praxismodul ist im (hier Semester eintragen) abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage XX dieser Ordnung hervor.**
(Anmerkung: Das Praxismodul ist in den Studienplan und in den Prüfungsplan einzutragen!)

(2) **Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Masterstudiengang (PraO, Anlage XX).**

§ 6 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

Das Studium des Studienganges besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Masterstudiengangs **XX** zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) sind aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt zu wählen.
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.

Erfurt, den XX.XX.XXXX

Prof. Dr.-Ing. Kill	**Prof. Dr. XX**
Präsident/Rektor	Dekan
Fachhochschule Erfurt	**Department XX**

Anlage 1: Studienplan (Beispiel, Vorgaben bei Art nicht verbindlich!)

Legende:
P Pflichtmodul; WP Wahlpflichtmodul W Wahlmodul

1. und 2. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		P	1		
		WP	1		
		P	1		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		P	2		
		WP	2		
		P	2		

3. und 4. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	3		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
		P	4		
	Masterthesis mit Kolloquium	P	4	15-30	

(Anmerkung: Die Masterarbeit muss nach den maßgeblichen Vorgaben mindestens 15 und darf nicht mehr als 30 Credits umfassen!!!)

Wahlpflichtmodule

Hier bitte angeben, ob- und wenn ja - wie viele Wahlpflichtmodule zu belegen sind.

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
		WP			
		WP			
		WP			
		WP			

Anlage 2: Prüfungsplan (Beispiel, Vorgaben nicht verbindlich!)

Legende **(Aufzählung nicht abschließend):**
PZ Prüfungszeitraum; SB studienbegleitend; SE Semesterende;
K Prüfung - Klausur; M Prüfung – mündliche Prüfung;
B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium; SL Studienleistung

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	K	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	SL	90	1		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	K	90	2		
		PZ	SL	90	2		
		SB	K	90	2		

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer In min	Regel-semester	Credits	Wichtung für die Gesamtnote in %
		SB	SL	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	3		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
		PZ	K	90	4		
	Masterthesis mit Kolloquium	SE	P		4	15-30	

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-MA)

für den Masterstudiengang XX an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

(1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs **XX** und regelt den Ablauf des Praxismoduls.

(2) Gemäß § 5 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Masterstudiengangs **XX** beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.

(3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes des Masterstudiengangs **XX** wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie oder er setzt die Festlegung der studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Masterstudiengangs **XX** um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

(Anmerkung: Das ist ein Beispieltext! Selbstverständlich sind individuell auf den Studiengang bezogene Formulierungen zum Ausbildungsziel möglich!)

§ 3 Dauer des Praxismoduls

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens **XX** Wochen oder mindestens **XX** Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu **XX** Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(Anmerkung: Bei der Angabe der Wochen bzw. der Präsenztage sind die im Studien- und Prüfungsplan vergebenen Credits für das Praxismodul zu beachten! 1 Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden! Man sollte rechnerisch von einer 40-Stunden-Arbeitswoche im Praktikumsbetrieb ausgehen!)

§ 5 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

(1) Das Praxismodul für den Masterstudiengang **XX** umfasst inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete:

(Ausführliche, präzise und valide Aufzählung folgt)

(2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-MA), das Dauer,

Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses **und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 6 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ)** wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

(3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Innerhalb der Praxismodule werden an der Hochschule keine praxisbegleitenden Veranstaltungen durchgeführt. Auswertung und Aufgabenbearbeitung erfolgen nach dem Praktikum.

(Alternative)

(1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.

(2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

§ 7 Ausbildungsstellen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-MA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.

(2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.

(3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 5 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.

(4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.

(5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 8 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
1. die Verpflichtung der Studierenden,
   a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
   b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
   c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
   d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
   e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
   f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
   a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
   b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,

   (Anmerkung: Natürlich nur dann, falls diese stattfinden!)

   c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
   d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
   e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 9 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:
- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 10 Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
- den Praktikumsbericht,
- das Zeugnis,
- **den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (fakultativ, siehe oben).**

(2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.

(3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.

(4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.

(5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung werden auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal **XX** Wochen angerechnet.
(2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

§ 12 Haftung, Versicherung

(1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
(2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
(3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-MA:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang B zur PraO-MA:	Praktikantenzeugnis
Anhang C zur PraO-MA:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Anhang A zur PraO-MA: Anmeldung zum Praktikum

Anmeldung zum Praktikum

Name: ..... Vorname: .....

geb. am ..... Matr. Nr. : .....

Anschrift: Masterstudiengang: XX
....
....
....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an:

vom ..... bis .....

Praxisstelle:
Firma: .....
Ort: .....
Straße: ..... Nr.: .....
Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG. ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

.....
(Student / Studentin)

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

.....
Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

.....
Fachhochschulbetreuer

Anhang B zur PraO-MA: Praktikantenzeugnis

Ausbildungsstelle

Praktikantenzeugnis

für das Praktikum

Herr / Frau.....

geb. am :..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Masterstudiengang XX

hat vom : ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage gesamt: *) ..... (ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit: .....
sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

Ort, Datum

Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

Anhang C zur PraO-MA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

Bestätigung

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Masterstudiengang XX

das Praktikum

vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den ..... Unterschrift Praktikantenamt

IMPRESSUM

Herausgeber: Fachhochschule Erfurt, Der Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion: Dezernat 2, Kai Vehling, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt, Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: vehling@hsv.fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.
Ein Einzelbezug des Verkündungsblattes und der Richtlinie ist gegen Kostenerstattung über das Dezernat 2 unter der oben genannten Anschrift möglich.